



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 37/2021

20. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen,
Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und
Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von
nichtakademischen Einrichtungen der Lehramts-
aus- und -fortbildung im Zusammenhang mit der
Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-
Krankheit-2019 (COVID-19) (Schul- und Kita-Corona-
verordnung – SchulKitaCoVO) vom 19. Oktober
2021 1186

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und
COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verord-
nung – SächsCoronaSchVO) vom 19. Oktober 2021 ... 1196

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Schul- und Kita-Coronaverordnung – SchulKitaCoVO)

Vom 19. Oktober 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

- § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 1 durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- § 28a Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,
- § 32 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,

in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelbetrieb
- § 2a Betriebseinschränkungen bei Geltung der Überlastungsstufe
- § 3 Zutrittsbeschränkungen
- § 4 Mund-Nasen-Schutz
- § 4a Schutzmaßnahmen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes
- § 4b Schutzmaßnahmen nach den Herbstferien
- § 5 Hygieneplan, Hygienemaßnahmen und Kontakterfassung
- § 6 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften regeln den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Schulinternate, der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie der nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Frei-

staat Sachsen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019.

(2) Folgende Vorschriften der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 19. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1196) gelten entsprechend:

1. § 2 Absatz 1 (Definition der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen und weiterer Indikatoren),
2. § 2 Absatz 2 (maßgebliche Zahlen und Werte sowie deren Veröffentlichung),
3. § 2 Absatz 3 (Karenzzeit bei Überschreitung eines Schwellenwertes der Sieben-Tage-Inzidenz),
4. § 2 Absatz 4 (Geltung der Vorwarnstufe),
5. § 2 Absatz 5 (Geltung der Überlastungsstufe),
6. § 2 Absatz 7 (Bekanntgabe des Über- oder Unterschreitens von Werten),
7. § 4 Absatz 1 (Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis),
8. § 4 Absatz 3 (Zeitraum zwischen Test und Testnachweis),
9. § 4 Absatz 5 (Ausnahmen von der Testpflicht für Kinder, Geimpfte und Genesene) sowie
10. § 4 Absatz 6 (Nachweisführung für Impf-, Genesenen- oder Testnachweise).

§ 2 Regelbetrieb

(1) In den in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen findet Regelbetrieb statt.

(2) Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Präsenzbeschulung teilnehmen, ist zulässig. Dies gilt insbesondere bei Abwesenheit aufgrund der Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch die Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, sowie im Falle des Absatzes 3.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person mit SARS-CoV-2 infiziert ist, befristet anordnen:

1. für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen den eingeschränkten Regelbetrieb nach § 2a Absatz 2 Satz 1 und 3,
2. für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs das Wechselmodell nach § 2a Absatz 4 Satz 1,
3. die teilweise oder vollständige Schließung einer oder mehrerer Schulen,
4. die Änderung des Nachweisintervalls bezüglich des Zutrittsverbots nach § 3 Absatz 1 Satz 1 trotz Unter-

schreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 10 nach § 3 Absatz 1b oder

5. Ausnahmen von dem Wegfall der Pflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 trotz Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 nach § 4 Absatz 1 Satz 2.

Die Schutzmaßnahmen können gemeinsam oder einzeln angeordnet und auch auf Schulinternate erstreckt werden. Zuständigkeiten der obersten Landesgesundheitsbehörde sowie der Landkreise und Kreisfreien Städte bleiben unberührt.

§ 2a

Betriebseinschränkungen bei Geltung der Überlastungsstufe

(1) Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung findet in den in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen kein Regelbetrieb statt. Es gelten die Betriebseinschränkungen gemäß Absatz 2 bis 4.

(2) In Kindertageseinrichtungen, in Schulen der Primarstufe und in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe, mit Ausnahme der Abschlussklassen, findet eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und festen Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen statt. In Abschlussklassen kann Regelbetrieb stattfinden. Die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb. In Einrichtungen der Kindertagespflege kann uneingeschränkter Regelbetrieb stattfinden.

(3) Abschlussklassen im Sinne des Absatzes 2 sind die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der

1. Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden,
2. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
3. Oberschulen einschließlich Oberschulen+,
4. Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
5. Berufsschulen (einschließlich Abschlussklassen im Berufsgrundbildungsjahr und im Berufsvorbereitungsjahr sowie Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/2022 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten Abschlussprüfung teilnehmen),
6. Berufsfachschulen (einschließlich Vorabschlussklassen der Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe und solche der Gesundheitsfachberufe),
7. Fachschulen,
8. Fachoberschulen,
9. Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),
10. Abendoberschulen,
11. Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) sowie
12. Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12).

(4) Soweit für Schulen nicht Absatz 2 gilt, findet die zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen für höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs statt, die in den §§ 1, 3 und 4 der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384), die durch die Verordnung vom 12. März 2021 (SächsGVBl. S. 428) geändert worden ist, nebst ihrer Anlage als Obergrenze festgelegt ist, und, soweit dort keine Obergrenze festgelegt ist, für höchstens 16 Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs (Wechselmodell). Am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen kann die Präsenzbeschulung auch ohne Wechselmodell durchgeführt werden. Ferner kann der Schulbetrieb an Klinik- und Krankenhausschulen im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik oder des Krankenhauses aufrechterhalten werden. Satz 1

gilt für nichtakademische Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung entsprechend.

§ 3

Zutrittsbeschränkungen

(1) Personen ist der Zutritt zum Gelände der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen untersagt, wenn sie nicht zweimal wöchentlich im Abstand von drei bis vier Tagen durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht

1. für Personen, die in Kinderkrippen und Kindergärten betreute Kinder, Schülerinnen oder Schüler zum Bringen oder Abholen kurzzeitig begleiten,
2. wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird,
3. für Sitzungen der Schulkonferenz und von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung,
4. für Eltern-Lehrer-Gespräche und entsprechende Gespräche in Kindertageseinrichtungen,
5. für die in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder,
6. für die Kindertagespflege sowie
7. für den Zutritt zum Aufenthalt außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten, vorbehaltlich weitergehender Infektionsschutzregelungen in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Satz 2 Nummer 7 gilt für Nutzungen und Zusammenkünfte mit der Maßgabe, dass der Veranstalter sicherstellt, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Nutzung oder Zusammenkunft vor der nächsten Nutzung durch die in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen gründlich gereinigt werden. Außensportanlagen müssen nicht gereinigt werden.

(1a) Sofern ein Zutrittsverbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt, sind im Eingangsbereich des Geländes entsprechende Hinweise anzubringen.

(1b) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, gilt das Zutrittsverbot nach Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Testnachweis einmal wöchentlich zu erbringen ist.

(1c) Der erste Testnachweis nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1b soll beim ersten Zutritt zum Gelände innerhalb der Kalenderwoche erbracht werden. In Schulinternaten soll er bei Anreise am Wochenende bereits beim ersten Zutritt zum Gelände am Wochenende erbracht werden.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1b sowie Testergebnisse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 können von der Schule oder Einrichtung erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, wenn sie für die Kontrolle der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1b nicht mehr benötigt wird. Die Schule oder Einrichtung ist befugt, entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die betroffene Person ihre Hauptwohnung hat, positive Ergebnisse von Tests nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu melden. Sie ist zudem befugt, ihr Personal in anonymisierter Form um Auskunft über das Bestehen eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 zu ersuchen; das Personal ist zu wahrheitsgemäßer Auskunft verpflichtet. Die Auskünfte nach Satz 4 dürfen zur Vorbereitung von Tests nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und zur Anpassung des Hygieneplans verwendet werden.

(3) Der Aufenthalt auf dem Gelände der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen ist Personen untersagt, die

1. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, oder
2. sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person absondern müssen.

Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens ein Symptom im Sinne von Satz 1 Nummer 1 während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

(4) Zeigen Kinder, Schülerinnen oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten eines Symptoms gestattet.

(5) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten nicht für Personen, die

1. durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, oder
2. durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

§ 4 Mund-Nasen-Schutz

(1) Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, besteht

1. vor dem Eingangsbereich der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
2. in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege; dies gilt nicht
 - a) für in diesen Einrichtungen betreute Kinder,
 - b) während der Betreuung für das Personal und die Kindertagespflegeperson sowie bei der Abnahme von Tests gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für das Personal,
 - c) für Sitzungen von Gremien der Elternmitwirkung sowie Beratungsgespräche zwischen Eltern und dem Personal oder der Kindertagespflegeperson, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern jeweils eingehalten wird, und
 - d) vorbehaltlich weitergehender Infektionsschutzregelungen in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, für den Aufenthalt außerhalb der Betreuungszeiten;
3. in Schulgebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Schulen; dies gilt nicht
 - a) für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal
 - aa) auf dem Außengelände von Schulen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

- bb) in der Primarstufe innerhalb der Unterrichtsräume,
- cc) in Horten innerhalb der Gruppenräume,
- dd) auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie Horten,
- ee) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I,
- ff) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- gg) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache,
- hh) beim Sport,
- ii) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,
- jj) bei der Abnahme von Tests gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2,
- kk) für Schülerinnen und Schüler während einer Prüfung am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, sowie
- ll) für Schülerinnen und Schüler während eines schriftlichen Leistungsnachweises am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- b) für Sitzungen der Schulkonferenz und von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung sowie für Eltern-Lehrer-Gespräche, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern jeweils eingehalten wird, und
- c) vorbehaltlich weitergehender Infektionsschutzregelungen in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, für den Aufenthalt außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten;
4. in Schulinternaten; dies gilt nicht in Wohn- und Schlafräumen oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
5. in nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung; dies gilt nicht auf dem Außengelände, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Pflicht nach Satz 1 für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal, Schulinternatpersonal und pädagogisches Personal der Kindertageseinrichtungen. Die Pflicht nach Satz 1 entfällt ferner, wenn durch Einsichtnahme in den Impf- oder Genesenennachweis gewährleistet ist, dass ausschließlich Personen anwesend sind, die geimpft oder genesen sind, und die Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht gilt. Wer Einsicht in einen Impf- oder Genesenennachweis nach Satz 3 erhält, hat Stillschweigen über die darin enthaltenen Gesundheitsdaten zu bewahren. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, wird auch bei Entfallen der Pflicht empfohlen.

(1a) Lehramtsstudierende, die an Praktika in Schulen teilnehmen, gelten als schulisches Personal im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3.

(2) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 befreit.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in eine ärztliche Bescheinigung, welche die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartenden Beeinträchtigungen benennt und erkennen lassen soll, auf welcher

Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 Satz 1 bestehenden Pflicht die vorgeschriebene Maske nicht tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, ist der Aufenthalt vor dem Eingangsbereich der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen, in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege, in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie in nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung untersagt. Wer Einsicht in eine ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 erhält, hat Stillschweigen über die darin enthaltenen Gesundheitsdaten zu bewahren.

(4) Die in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen sind befugt, von der ärztlichen Bescheinigung, mit der eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original der Bescheinigung darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder die Bescheinigung ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welche die Bescheinigung gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

§ 4a

Schutzmaßnahmen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

(1) An einer Schulfahrt darf nur teilnehmen, wer gegenüber der leitenden Lehrkraft zweimal wöchentlich im Abstand von drei bis vier Tagen, erstmals bei Beginn der Schulfahrt, durch einen Test nachweist, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

(2) Bei Schulfahrten und sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil. Dies gilt nicht

1. unter freiem Himmel,
2. beim Sport für Schülerinnen und Schüler sowie schulisches Personal,
3. wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
4. in Schlafräumen,
5. wenn das Abnehmen der Maske aus unabwiesbaren Gründen erforderlich ist oder
6. wenn durch Einsichtnahme in den Impf- oder Genesenennachweis gewährleistet ist, dass ausschließlich Personen anwesend sind, die geimpft oder genesen sind, und die Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht gilt; wer Einsicht in einen Impf- oder Genesenennachweis erhält, hat Stillschweigen über die darin enthaltenen Gesundheitsdaten zu bewahren.

(3) § 4 Absatz 1a bis 4 gilt entsprechend.

(4) Weitergehende Infektionsschutzregelungen in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 4b

Schutzmaßnahmen nach den Herbstferien

(1) Im Zeitraum vom 1. November 2021 bis einschließlich 14. November 2021 gilt das Zutrittsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 für den Zutritt zum Gelände von Schulen für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortper-

sonal, wenn sie nicht dreimal im Abstand von jeweils zwei Tagen durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. § 3 Absatz 1b gilt in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht.

(2) Ab dem 8. November 2021 entfällt im Unterricht die Maskentragungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 für Schülerinnen, Schüler und schulisches Personal. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, wird auch bei Entfallen der Pflicht empfohlen. Ab der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt Satz 1 nicht.

§ 5

Hygieneplan, Hygienemaßnahmen und Kontakterfassung

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen müssen auch dann einen Hygieneplan haben und einhalten, wenn sie keine Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes sind. Der Hygieneplan muss auf den folgenden, im Internet unter der Adresse www.gesunde.sachsen.de veröffentlichten Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen beruhen:

1. für Kindertageseinrichtungen auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“, Stand: April 2007, und
2. für Schulen und Schulinternate auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“, Stand: April 2008.

Er soll den Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagespflege.

(3) Der Hygieneplan kann aus triftigem Grund Ausnahmen von der Maskentragungspflicht vorsehen.

(4) Die Hygienepläne der Klinik- und Krankenhausschulen richten sich nach den Hygieneplänen und Infektionsschutzregelungen der jeweiligen Klinik oder des jeweiligen Krankenhauses.

(5) Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich und technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen

1. ab der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung oder
2. wenn in der in § 1 Absatz 1 genannten Schule oder Einrichtung mindestens eine Person mit SARS-CoV-2 infiziert ist.

(6) Sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach durch das vollständige Öffnen der Fenster, soweit technisch möglich, und Türen gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Luftaustausch durch eine raumlufttechnische Anlage gesichert ist.

(7) Wer eine der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen oder Einrichtungen betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Die Schule oder Einrichtung stellt

sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. Der Träger der Schule oder Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, in hinreichender Menge vorgehalten werden. Direkte körperliche Kontakte sollen vermieden werden. Personen, die sich in der Schule oder Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. Insbesondere sind im Eingangsbereich entsprechende Hinweise anzubringen.

(8) Zur Kontaktnachverfolgung ist täglich zu dokumentieren,

1. welche Kinder in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege betreut wurden,
2. wer diese Kinder betreut hat,
3. welche Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder, des Personals und der Kindertagespflegeperson sich länger als zehn Minuten in einem Gebäude einer Kindertageseinrichtung oder den Räumlichkeiten einer Einrichtung der Kindertagespflege aufgehalten haben,
4. welche Personen mit Ausnahme von Schülerinnen, Schülern, schulischem Personal und Hortpersonal sich länger als zehn Minuten in einem Schulgebäude aufgehalten haben und
5. welche Personen mit Ausnahme von Schülerinnen, Schülern, schulischem Personal und Schulinternatspersonal sich länger als zehn Minuten in einem Schulinternat aufgehalten haben.

§ 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.

§ 6

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, haben die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden die Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 oder § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 3 nicht Stillschweigen über die in einer ärztlichen Bescheinigung enthaltenen Gesundheitsdaten bewahrt oder vorsätzlich entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 oder § 4a Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 nicht Stillschweigen über die in einem Impf- oder Genesenennachweis enthaltenen Gesundheitsdaten bewahrt,
2. fahrlässig oder vorsätzlich
 - a) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 das Gelände betritt, ohne dass eine Ausnahme von der Testpflicht nach § 4 Absatz 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorliegt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 1 oder § 4a Absatz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 oder § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 vorliegt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. November 2021 außer Kraft.

Dresden, den 19. Oktober 2021

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Herbert Wolff
Staatssekretär

Begründung

A. Bekanntmachung der Begründung

Die Begründung dieser Verordnung wird im Hinblick auf § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht.

B. Allgemeiner Teil

Mit Erlass der Vierten Verordnung zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) wurde dem Staatsministerium für Kultus die Ermächtigung zum Erlass von Geboten und Verboten durch Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 für den Be-

reich der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie der nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung übertragen.

Mit dem Erlass dieser Rechtsverordnung wird von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Verordnung lehnt sich in starkem Maße an Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 21. September 2021 (SächsGVBl. S. 871) an und führt sie fort. Sie orientiert sich zudem an der vorangehenden Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 24. August 2021 (SächsGVBl. S. 806), den vorangehenden Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnungen vom 10. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 598) und vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 665), die durch die Verordnung vom 21. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 768) geändert worden ist, sowie an

den zuvor in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 538) enthaltenen Bestimmungen der §§ 23 bis 25.

C. Erfüllungsaufwand

Mit der vorliegenden Verordnung werden im Vergleich zu den vorangegangenen Verordnungen keine grundsätzlich neuen kostenrelevanten Sachverhalte geschaffen.

D. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 vollzieht den von § 7 Absatz 2 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung geschaffenen Ermächtigungsbereich für das Staatsministerium für Kultus nach.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet für bestimmte allgemeine Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung die entsprechende Geltung im Rahmen der vorliegenden Verordnung an. Damit werden innerhalb des Freistaates Sachsen einheitliche Grundsätze festgelegt.

Zu § 2 (Regelbetrieb)

Zu Absatz 1

Infolge des aktuellen Infektionsgeschehens wird im Grundsatz der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in allen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie der nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Freistaat Sachsen ermöglicht.

Zu Absatz 2

Eine generelle Möglichkeit zur Abmeldung von der Präsenzbeschulung ist, ebenso wie in den vorangegangenen Verordnungen vom 24. August 2021 und vom 21. September 2021, nicht mehr vorgesehen. Vielmehr besteht, wie es einem Regelbetrieb im Schulwesen entspricht, grundsätzlich die sogenannte Schulbesuchspflicht.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der Abwesenheit aus anderen Rechtsgründen, insbesondere nach Maßgabe der Schulbesuchsordnung. Schülerinnen und Schuler können beispielsweise von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht entbunden werden, wenn die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachvollziehbar macht, dass bei der Schülerin oder dem Schüler wegen einer Grunderkrankung ein erhöhtes Risiko für eine COVID-19-Erkrankung besteht beziehungsweise die Schülerin oder der Schüler bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein unzumutbar erhöhtes individuelles Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit trägt.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts in solchen Fällen zulässig bleibt. Hierfür können unter anderem vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellte Plattformen wie LernSax verwendet werden. Die von der Präsenzpflicht befreiten Schülerinnen und Schüler kommen ihrer Schulpflicht durch Teilnahme an den zur Verfügung gestellten Angeboten zum häuslichen Lernen nach.

Zu Absatz 3

Auch Schulen können von Infektionen mit dem Coronavirus betroffen sein. Absatz 3 eröffnet der obersten Schulaufsichtsbehörde mit der sogenannten Hotspotregelung neben den Möglichkeiten, für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen vorübergehend den eingeschränkten Regelbetrieb anzuordnen, betroffene Schulen entweder vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen oder die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Präsenzbeschulung vorübergehend durch Übergang in das Wechselmodell zu verringern, auch vorübergehend eine mehr als einmalig wöchentliche Testung oder vorübergehend eine Ausnahme von dem Wegfall der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes anzuordnen, obwohl die regionalen Inzidenzen gering sind. Die aufgeführten Maßnahmen können zudem miteinander kombiniert und auch auf Schulinterne erstreckt werden.

Alle Optionen sollen dazu beitragen, die Zahl von Neuinfektionen zu begrenzen. Dabei reicht eine vereinzelte Infektion an der Schule aber nicht aus, um die Voraussetzungen zu erfüllen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, ein Infektionsgeschehen mit mehr als einer Infektion zu bekämpfen und weitere Neuansteckungen in diesen Fällen zu verhindern. Damit wird zugleich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vermieden, die Präsenzbeschulung auch an solchen Schulen zu unterbrechen, an denen – zufällig – eine einzelne Infektion aufgetreten ist. Die Vorschrift lehnt sich an eine seinerzeit bewährte Regelung aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) an. Sie bietet der obersten Schulaufsichtsbehörde ein zusätzliches Instrument der Infektionsbekämpfung, entbindet die für den Infektionsschutz zuständigen kommunalen Behörden „vor Ort“ aber nicht von ihrer Verantwortung.

Zu § 2a (Betriebseinschränkungen bei Geltung der Überlastungsstufe)

Zu Absatz 1

Inzidenzabhängige Schließungen sind erneut nicht vorgesehen. Auch die Betriebseinschränkungen, welche § 2a regelt, knüpfen nicht mehr an eine Sieben-Tage-Inzidenz, sondern an die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung normierte „Überlastungsstufe“ an. Die Überlastungsstufe gilt, wenn der in § 2 Absatz 5 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung benannte Schwellenwert für die „7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen“ sowie für den Belastungswert Normalstation oder den Belastungswert Intensivstation erreicht oder überschritten wird. Im Übrigen entsprechen die Regelungen grundsätzlich bekannten und bewährten Bestimmungen aus früheren Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen; vergleiche hierzu zuletzt § 23 Absatz 1 bis 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 538).

Zu Absatz 2

Für die in Satz 1 genannten Kindertageseinrichtungen, Schulen der Primarstufe und Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe gilt beim eingeschränkten Regelbetrieb das Prinzip fester Klassen oder Gruppen und fester Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen. Mit dem Ausschluss von offenen Konzepten wird die Zahl der Kontakte und mithin das Infektionsrisiko reduziert.

In den Abschlussklassen (Aufzählung siehe Absatz 3) kann nach Satz 2 Regelbetrieb in Präsenz stattfinden. Abweichend von früheren Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen ist bei dieser Präsenzbeschulung keine grund-

sätzliche Beschränkung auf die Fächer oder Lernfelder der jeweiligen Abschlussprüfung mehr vorgesehen.

In Einrichtungen der Kindertagespflege kann nach Satz 4 ein Regelbetrieb ohne diese Einschränkungen stattfinden; in Kleingruppen sind hier höchstens fünf Kinder vor Ort.

Zu Absatz 3

Durch diese Aufzählung wird klargestellt, welche Abschlussklassen und -jahrgänge dem Absatz 2 unterfallen. Es handelt sich um eine geringfügig aktualisierte Übernahme der Aufzählung aus § 23 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 538).

Zu Absatz 4

Das grundsätzlich bereits aus dem vergangenen Jahr bekannte sogenannte Wechselmodell reduziert die Zahl der zeitgleich anwesenden Schülerinnen und Schüler und verringert somit das Infektionsrisiko erheblich. Die zulässige Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen stattfinden kann, berechnet sich anhand der Obergrenzen gemäß der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384) und, soweit dort keine Obergrenze festgelegt ist, aus § 4a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes (die größten im Freistaat Sachsen aktuell bestehenden Klassen umfassen 32, bei hälftiger Teilung also 16 Schülerinnen und Schüler).

Am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen, welches eine „Internatspflicht“ hat und über ein spezielles Hygienekonzept verfügt, kann die Präsenzbeschulung auch ohne Wechselmodell durchgeführt werden. Eine zwingende Vorgabe des Wechselmodells wäre an dieser Schule nicht sinnvoll, da die Räumlichkeiten auch bei gleichzeitiger Präsenzbeschulung aller Schülerinnen und Schüler einen Mindestabstand von 1,5 Metern in aller Regel zulassen. Zudem kommt circa ein Viertel der Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern; das Wechselmodell würde somit zu vermehrten An- und Abreisen führen, welche eine dem Infektionsschutz dienende Kontaktminimierung eher schwächen als fördern.

Auch für nichtakademische Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung greift bei Geltung der Überlastungsstufe das Wechselmodell.

Zu § 3 (Zutrittsbeschränkungen)

Zu Absatz 1

Obwohl Schulen nicht als „Pandemietreiber“ aufgefallen sind, wird das Mittel der (Schnell-) Tests als ein weiterer Baustein zur Reduzierung des Infektionsrisikos an Schulen kontinuierlich, systematisch und flächendeckend eingesetzt.

Testungen sind auch mit Blick auf Kindertageseinrichtungen, insbesondere für die pädagogischen Fachkräfte, durchzuführen. Es hat sich gezeigt, dass Infektionen innerhalb des Personals und Infektionen der betreuten Kinder durch das Personal eine gewisse Gefahrenquelle darstellen, die es möglichst auszuschalten gilt.

Entsprechendes gilt für die nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung. Ein Betrieb ohne Infektionen soll möglichst gewährleistet werden.

Es wird weiterhin an den Zutrittsbeschränkungen festgehalten. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, dass Schülerinnen und Schüler sowie in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder aufgrund ihres Lebensalters aktuell entweder noch überhaupt keine Möglichkeit haben, sich für eine Schutzimpfung zu entscheiden, oder diese Möglichkeit erst seit kurzer Zeit eröffnet ist. Insbesondere diese jungen Menschen gilt es vor Infektionen möglichst zu schützen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass in den Schulen und aufgeführten Einrichtungen Tests für die beschulten beziehungsweise betreuten Personen sowie das Personal kostenlos vorgehalten werden, so dass ohne weitere finanzielle Aufwendungen für die jeweils betroffene Person der erforderliche Testnachweis erbracht werden kann. Die dort verwendeten Tests (sogenannte Spuck- oder Lollytests oder solche Tests, bei denen nur ein Abstrich im vorderen Nasenbereich erforderlich ist) sind nicht mit Beeinträchtigungen verbunden, die in ihren Wirkungen körperliche Schmerzen hervorrufen. Ergänzend sind Testnachweise aus Testzentren zu akzeptieren.

Für den Zutritt ist der Nachweis nur „zweimal wöchentlich“ zu erbringen. Die in § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1) enthaltene Formulierung, dass die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf, bezieht sich nur auf den jeweils vorzulegenden Testnachweis (zum Beispiel aus einem Testzentrum).

Genesene und geimpfte Personen sind von der Zutrittsbeschränkung ausgenommen, vergleiche die Verweisung in § 1 Absatz 2 auf die Bestimmungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit den Ausnahmen von der Testpflicht.

Zum Bringen und Abholen sowohl in Schulen als auch in Kindertageseinrichtungen ist ein negativer Testnachweis von den begleitenden Personen (zum Beispiel Eltern) nicht vorzulegen. Ohne negativen Testnachweis kann auch das jeweilige Gebäude betreten werden. Dies rechtfertigt sich durch den nur kurzzeitigen Aufenthalt. Hierunter ist ein Aufenthalt von maximal zehn Minuten zu verstehen und kein längerfristiges Verweilen.

Nach Satz 2 Nummer 3 sind „Eltern-Lehrer-Gespräche“ (siehe § 2 der Elternmitwirkungsverordnung vom 5. November 2004 [SächsGVBl. S. 592], die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2017 [SächsGVBl. S. 374] geändert worden ist) vom Zutrittsverbot des Satzes 1 ausgenommen. Dies gilt nunmehr auch für Gespräche in Kindertageseinrichtungen, die mit „Eltern-Lehrer-Gesprächen“ vergleichbar sind.

Kinder in Kinderkrippen und Kindergärten werden in die Regelung zum Testnachweis nicht einbezogen (Satz 2 Nummer 5), da nach derzeitigem Erkenntnisstand Kinder ein umso geringeres Infektions- und Verlaufsrisiko tragen, je jünger sie sind.

Es werden keine konkreten Zwecke mehr benannt, für welche das Zutrittsverbot nicht gilt. Stattdessen enthält Satz 2 Nummer 7 nun eine generelle Freigabe für den Zutritt zum Aufenthalt außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten. Dadurch unterliegen beispielsweise auch Handwerkerleistungen in dem genannten Zeitraum keinen Zutrittsbeschränkungen mehr. Bei Nutzungen und Zusammenkünften sind weitergehende Infektionsschutzregelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Zudem fordert Satz 3 für Nutzungen und Zusammenkünfte die Einhaltung bestimmter Hygieneregeln. Eine Reinigung muss, wenn Sportanlagen zum Beispiel nach dem Unterricht durch verschiedene Vereine genutzt werden, nicht zwischen den einzelnen Nutzungen durch die Vereine durchgeführt werden. Es ist lediglich sicherzustellen, dass vor der nächsten Nutzung durch die Schule eine Reinigung stattgefunden hat. Ist von der Schule ein Reinigungsunternehmen mit einer täglichen Reinigung beauftragt, die nach der Nutzung durch Externe stattfindet, ist dies ausreichend.

Zu Absatz 1a

Die Festlegung, dass im Eingangsbereich des Geländes auf das Zutrittsverbot nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen ist, wurde aus der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 24. August 2021 (SächsGVBl. S. 806) übernommen; dort war sie lediglich an anderer Stelle, nämlich in § 3 Absatz 1 Satz 4, geregelt.

Zu Absatz 1b

Bei einem sehr geringen Infektionsgeschehen (Sieben-Tage-Inzidenz von unter 10) ist für den Zutritt der Nachweis nur „einmal wöchentlich“ zu erbringen. Dies hat zur Folge, dass in den Schulen und genannten Einrichtungen nur einmal in der Woche getestet wird. Auf die Begründung zu Absatz 1 zur Impfsituation bei Schülerinnen, Schülern und in Kindertageseinrichtungen betreuten Kindern wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 1c

Die Festlegung, dass der Testnachweis nach Absatz 1 Satz 1 beim ersten Zutritt zum Gelände nach dem Wochenende erbracht werden soll, wurde aus der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 21. September 2021 (SächsGVBl. S. 871) übernommen; dort war sie an anderer Stelle, nämlich in § 3 Absatz 1b Satz 2, geregelt. In Satz 2 findet sich nun zusätzlich der klarstellende Hinweis, dass der Testnachweis nach Absatz 1 Satz 1 bei der Anreise in Schulinternaten am Wochenende bereits beim ersten Zutritt zum Gelände am Wochenende zu erbringen ist. Hierdurch soll das Einschleppen von Infektionen mit SARS-CoV-2 von Rückkehrern in das Schulinternat (insbesondere Rückkehr von der Heimfahrt über das Wochenende oder aus den Ferien) möglichst frühzeitig erkannt und verhindert werden.

Zu Absatz 2

Die Schulen und die genannten Einrichtungen sind zur Erfassung und Dokumentation insbesondere der Ergebnisse von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 befugt. Die Dokumentation wird gelöscht oder vernichtet, wenn sie zum Zwecke der Kontrolle der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1b nicht mehr benötigt wird. Zulässig bleibt aber auch in diesem Fall die rein statistische Erfassung und Auswertung der Nachweise und Testergebnisse.

Neben einer Befugnis zur Meldung positiver Testergebnisse an das Gesundheitsamt wird auch eine Abfrage zum vollständigen Impfschutz des Personals der Schule oder der genannten Einrichtungen ermöglicht. Dadurch werden diese in die Lage versetzt, den Hygieneplan nach § 5 Absatz 1 den aktuellen Gegebenheiten anzupassen; zudem wird, auch für die beschaffenden staatlichen Stellen, die Planung vereinfacht, in welcher Weise und in welchem Umfang weiterhin Testungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auf dem Gelände der Schulen beziehungsweise genannten Einrichtungen zu organisieren sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält aus Gründen des Infektionsschutzes Zugangsbeschränkungen zu Schulen und den in Bezug genommenen Einrichtungen.

Eine Verpflichtung zur Absonderung gemäß Satz 1 Nummer 2 ergibt sich im Freistaat Sachsen aus Allgemeinverfügungen der Landkreise und Kreisfreien Städte zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (zu Beispielen siehe Begründung zu § 3 Absatz 3 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 22. Juni 2021 [SächsGVBl. S. 665, 672]).

Zu Absatz 4

Auf die Begründung zu Absatz 3 wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Im Anschluss an die vormalige, inzwischen aufgehobene Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az.: 15-5422/4 (SächsABl. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021 (SächsABl. S. 127), nimmt die Regelung solche Personen von Zugangsbeschränkungen aus, die nachweislich nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder die glaubhaft machen, dass ihre Krankheitssymptome auf anderen Ursachen beruhen. Auch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 538) enthielt in § 23 Absatz 11 eine entsprechende Bestimmung.

Zu § 4 (Mund-Nasen-Schutz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift führt die im vergangenen Jahr bewährte, differenzierte Regelung zur sogenannten Maskentragungspflicht weitgehend fort und erweitert diese auf die nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung (Satz 1 Nummer 5) sowie auch auf einige weitere Sachverhalte (Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe II sowie Buchstabe b und c). Der Infektionsschutz wird dadurch erhöht, dass nicht lediglich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sondern eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske vorgeschrieben wird.

Zur Befreiung von der Maskentragungspflicht beim Sport (Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh) ist anzumerken, dass in Umkleieräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, da Umkleieräume oftmals klein und schlecht belüftet sind.

Nach Satz 2 entfällt bei einem geringen Infektionsgeschehen (Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35) auch vor dem Hintergrund der weiterhin geltenden Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Zutrittsbeschränkung in § 3 Absatz 1) die Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und pädagogisches Personal der Kindertageseinrichtungen.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, unterhalb der Geltung der in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung normierten Überlastungsstufe auf die Pflicht zum Tragen von Masken zu verzichten, wenn gewährleistet ist, dass ausschließlich Personen anwesend sind, welche einen Impf- oder

Genesenennachweis zur Kontrolle vorlegen. Aus Gründen der Notwendigkeit der Verhältnismäßigkeit belastender Eingriffe liegt es nahe, Infektionsschutzmaßnahmen aufzuheben (hier: Maskentragungspflicht), wenn alle anwesenden Personen durch ihre Immunisierung über einen ausreichenden Schutz gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen. Unabdingbar ist hierbei die Kontrolle durch Einsichtnahme in den Impf- oder Genesenennachweis. Satz 4 enthält die Vorgabe, dass bei Einsichtnahme in einen Impf- oder Genesenennachweis Stillschweigen über die enthaltenen Gesundheitsdaten zu bewahren ist und gewährleistet dadurch den Datenschutz im Rahmen der Kontrollmaßnahme.

Es wird jedoch empfohlen, auch beim Entfallen der Maskentragungspflicht weiterhin eine Maske zu tragen (Satz 5). Gleichzeitig ist zu beachten, dass beim Maskentragen regelmäßige Pausen eingelegt werden sollten. Insbesondere auf dem Weg zur Schule (im Freien) und dem Heimweg (im Freien) sowie dem Pausenhof sollte die Maske abgesetzt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Zu Absatz 1a

Die Vorschrift stellt Lehramtsstudierende, die an Praktika in Schulen teilnehmen, dem schulischen Personal mit Blick auf die Maskenpflicht gleich.

Zu Absatz 2

Es gelten die allgemeinen und bisher praktizierten Ausnahmen von der Maskenpflicht. Dies gilt insbesondere für den Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind.

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung entsprach Bestimmungen aus vorangegangenen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen, vergleiche zum Beispiel § 24 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 538). Diese Auffassung hatte sich mittlerweile in der Rechtsprechung weitgehend durchgesetzt, siehe etwa Beschluss des OLG Dresden 6 W 939/20 vom 6. Januar 2021 mit weiteren Nachweisen und unter Berufung auf Vorgaben der Sächsischen Landesärztekammer.

Nunmehr wird auf das Erfordernis verzichtet, dass die ärztliche Bescheinigung die gesundheitliche Einschränkung benennt. Ausreichend ist, dass die durch die Maskentragungspflicht zu erwartende Beeinträchtigung benannt wird und erkennbar ist, auf welcher Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Diese Anforderungen bieten einen Schutz vor Gefälligkeitsattesten, welche die Akzeptanz und Wirksamkeit der Tragepflicht untergraben könnten. Die Begründungspflichten dienen dem Schutz der betreuten, beschulten und beschäftigten Personen in den Schulen und in Bezug genommenen Einrichtungen.

Zu Absatz 4

Damit die Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht immer wieder neu vorgelegt werden muss, sind die Schulen und in Bezug genommenen Einrichtungen befugt, die vorgelegte Befreiung aufzubewahren. Das Original darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Schulen und in Bezug genommenen Einrichtungen dürfen eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung fertigen; der Vorlegende hat dies also zu ermöglichen und zu dulden.

Die Aufbewahrung darf dabei nur so lange dauern, wie die ärztliche Bescheinigung gilt. Zeitlich unbeschränkte ärztliche Bescheinigungen dürfen jedoch längstens bis Ende 2021 aufbewahrt werden.

Zu § 4a (Schutzmaßnahmen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes)

Zu Absatz 1

In Anlehnung an die testabhängige Zutrittsbeschränkung in § 3 Absatz 1 Satz 1 steht auch die Teilnahme an einer Schulfahrt unter dem Vorbehalt, dass zweimal wöchentlich im Abstand von drei bis vier Tagen, erstmals bei Beginn der Schulfahrt, durch einen Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Für den Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme an Schulfahrten außerhalb des Schulgeländes gilt somit die gleiche Infektionsschutzmaßnahme.

Zu Absatz 2

Auch während der Teilnahme an Schulfahrten und sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes besteht – in Entsprechung zu § 4 Absatz 1 Satz 1 – die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske. Satz 2 Nummer 1 bis 6 enthält verschiedene Ausnahmen. So gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske nicht unter freiem Himmel (Nummer 1), beim Sport (Nummer 2), wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (Nummer 3) und in Schlafräumen (Nummer 4).

Nummer 5 enthält einen Auffangtatbestand, der einen Verzicht auf die Mund-Nasen-Bedeckung gestattet, wenn dies aus unabweislichen Gründen erforderlich ist. Hierunter fallen zum Beispiel die Aufnahme von Speisen und Getränken sowie das Singen oder Musizieren. Die Vorschrift orientiert sich an der vergleichbaren Regelung in § 6 Absatz 2 Nummer 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

Aufgenommen wurde zudem die Möglichkeit unterhalb der Geltung der in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung normierten Überlastungsstufe auf die Pflicht zum Tragen von Masken zu verzichten, wenn gewährleistet ist, dass ausschließlich Personen anwesend sind, welche einen Impf- oder Genesenennachweis zur Kontrolle vorlegen (Nummer 6). Aus Gründen der Notwendigkeit der Verhältnismäßigkeit belastender Eingriffe liegt es nahe, Infektionsschutzmaßnahmen aufzuheben (hier: Maskentragungspflicht), wenn alle anwesenden Personen durch ihre Immunisierung über einen ausreichenden Schutz gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen. Unabdingbar ist hierbei die Kontrolle durch Einsichtnahme in den Impf- oder Genesenennachweis. Die Vorgabe, dass bei Einsichtnahme in einen Impf- oder Genesenennachweis Stillschweigen über die enthaltenen Gesundheitsdaten zu bewahren ist, gewährleistet den Datenschutz im Rahmen der Kontrollmaßnahme.

Zu Absatz 3

Es wird auf § 4 Absatz 1a (Gleichstellung von Lehramtsstudierenden mit Lehrern) sowie auf die Vorschriften zur Befreiung von der Maskentragungspflicht durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und den Umgang mit diesen Attesten verwiesen (§ 4 Absatz 2 bis 4). Auch bei Schulfahrten und sonstigen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes kann der Bedarf für eine Befreiung von der Maskentragungspflicht aus medizinischen Gründen bestehen.

Zu Absatz 4

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes auch die Infektionsschutzregelungen der Sächsischen-Corona-Schutz-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten sind.

Zu § 4b (Schutzmaßnahmen nach den Herbstferien)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 ordnet für die ersten zwei Schulwochen nach den Sächsischen Herbstferien, im Zeitraum vom 1. November 2021 bis einschließlich 14. November 2021, für Schülerinnen und Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal eine Verschärfung der testabhängigen Zutrittsbeschränkung zum Schulgelände an, indem die wöchentliche Testanzahl von zwei auf drei erhöht wird. Durch diese besondere Infektionsschutzmaßnahme sollen während der Herbstferien aufgetretene Infektionen (auch von Reiserückkehrern) frühzeitig erkannt und sichere Rahmenbedingungen für den Regelbetrieb geschaffen werden.

Zu Absatz 2

Bei einem moderaten Infektionsgeschehen, das heißt unterhalb der in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung normierten Vorwarnstufe, entfällt auch vor dem Hintergrund der weiterhin geltenden Schutzmaßnahmen (zum Beispiel testabhängige Zutrittsbeschränkung in § 3 Absatz 1) ab dem 8. November 2021 zumindest im Unterricht die Pflicht zum Tragen einer Maske nach § 4 Absatz 1 Satz 1 für alle Schülerinnen, Schüler und schulisches Personal. Es wird jedoch empfohlen, weiterhin eine Maske zu tragen. Ab dem Erreichen der Vorwarnstufe entfällt die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske im Unterricht und § 4 Absatz 1 Satz 1 kommt wieder vollumfänglich zur Anwendung. Die Vorwarnstufe gilt, wenn der in § 2 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung benannte Schwellenwert für die „7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen“ sowie für den Belastungswert Normalstation oder den Belastungswert Intensivstation erreicht oder überschritten wird.

Zu § 5 (Hygieneplan, Hygienemaßnahmen und Kontakt-erfassung)**Zu Absatz 1**

Ein Hygieneplan war bis Mitte Februar 2021 in der mittlerweile aufgehobenen Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az.: 15-5422/4 (Sächs-ABI. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021 (Sächs-ABI. S. 127), geregelt. Er hat sich als Instrument des Infektionsschutzes bewährt.

Zu Absatz 2

Wie bisher, ist es für Einrichtungen der Kindertagespflege aufgrund ihrer Besonderheiten nicht erforderlich, einen Hygieneplan aufzustellen.

Zu Absatz 3

Auch mit Blick auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines anderen Mund-Nasen-Schutzes kann der Hygieneplan den Besonderheiten der konkre-

ten Einrichtung entsprechen. Zu denken ist etwa an eine kurzzeitige Ausnahme von der Tragepflicht während des Einsatzes an Maschinen in berufsbildenden Schulen.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche in den Klinik- und Krankenhausschulen denselben Infektionsschutzregelungen unterliegen wie in den übrigen Bereichen des jeweiligen Klinikums beziehungsweise des jeweiligen Krankenhauses.

Zu Absatz 5

Die Regelung übernimmt bewährte Reinigungsverpflichtungen.

Zu Absatz 6

Die Regelung enthält in Satz 1 und 2 bewährte Lüftungsverpflichtungen. Satz 3 normiert im Falle der Nutzung raumluftechnischer Anlagen, die den Luftaustausch sichern, eine Ausnahme von den in Satz 1 und 2 enthaltenen Lüftungsverpflichtungen. Die raumluftechnische Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen, bestimmungsgemäß betrieben werden und gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge zuführen. Dabei soll die betriebene Anlage insbesondere den (Hygiene-)Anforderungen an raumluftechnische Anlagen entsprechen (siehe Richtlinie VDI 6022 und Technische Regel für Arbeitsstätten zur Lüftung – ASR 3.6).

Zu Absatz 7

Die Regelung übernimmt bewährte Hygiene- und ihnen entsprechende Ausstattungsverpflichtungen.

Zu Absatz 8

Die Regelung übernimmt bewährte Dokumentationspflichten zur Kontaktnachverfolgung. Insbesondere beruht die Dauer von zehn Minuten auf Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen.

Zu § 6 (Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten)**Zu Absatz 1**

Nach der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung sind die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte grundsätzlich zuständig für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes.

Auf die Möglichkeit, die Ortspolizeibehörden in geeigneten Fällen um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe zu ersuchen, wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die notwendigen Tatbestände der zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten. Die zeitliche Befristung der Verordnung trägt der Regelung nach § 28a Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes Rechnung. Danach beträgt die Geltungsdauer grundsätzlich vier Wochen.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 19. Oktober 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

- § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist,
 - § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
 - § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
 - § 28a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,
 - § 32 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,
- in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Indikatoren, Vorwarnstufe und Überlastungsstufe
- § 3 Grundsätze zur Kontakterfassung
- § 4 Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis
- § 5 Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)

Teil 2

Besondere Schutzmaßnahmen

- § 6 Maskenpflicht
- § 6a Angebote ausschließlich für Geimpfte und Genesene (2G-Optionsmodell)
- § 7 Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35
- § 8 Maßnahmen bei Vorwarnstufe
- § 9 Maßnahmen bei Überlastungsstufe

Teil 3

Weitere Bereiche

- § 10 Großveranstaltungen
- § 11 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
- § 12 Versammlungen
- § 13 Kirchen und Religionsgemeinschaften
- § 14 Saisonarbeitskräfte
- § 15 Modellprojekte
- § 16 Sächsischer Landtag

Teil 4

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

- § 17 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Grundsatz

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1186).

(3) Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den zuständigen Behörden insbesondere durch Stichproben zu kontrollieren.

§ 2

Indikatoren, Vorwarnstufe und Überlastungsstufe

(1) Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen gelten folgende Indikatoren:

1. die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen (7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen),
2. die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz),
3. die Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Normalstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen (Belastungswert Normalstation),
4. die Anzahl der belegten Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen (Belastungswert Intensivstation).

(2) Maßgeblich sind für

1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen die unter www.rki.de/covid-19-trends durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen,
2. die Sieben-Tage-Inzidenz die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen,
3. den Belastungswert Normalstation und den Belastungswert Intensivstation die unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html> veröffentlichten Werte.

Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Nummer 2 den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen nach den §§ 6, 7 und 10 Absatz 3 gelten.

(3) Wird ein für die Sieben-Tage-Inzidenz maßgeblicher Schwellenwert an fünf aufeinander folgenden Tagen erreicht oder überschritten, treten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Rechtsfolgen ab dem übernächsten Tag in Kraft. Wird der maßgebliche Schwellenwert an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten, treten die nach dieser Verordnung vorgesehenen Rechtsfolgen ab dem übernächsten Tag in Kraft.

(4) Die Vorwarnstufe gilt ab dem übernächsten Tag, wenn der Schwellenwert für

1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 7,00 sowie für den Belastungswert Normalstation von 650 oder den Belastungswert Intensivstation von 180 oder
2. den Belastungswert Normalstation von 650 oder den Belastungswert Intensivstation von 180 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird. Wird der Schwellenwert für
1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 7,00 und der Belastungswert Normalstation von 650 sowie der Belastungswert Intensivstation von 180 oder
2. für den Belastungswert Normalstation von 650 und den Belastungswert Intensivstation von 180 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Vorwarnstufe ab dem übernächsten Tag nicht mehr.

(5) Die Überlastungsstufe gilt ab dem übernächsten Tag, wenn der Schwellenwert für

1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 12,00 sowie für den Belastungswert Normalstation von 1 300 oder den Belastungswert Intensivstation von 420 oder
2. den Belastungswert Normalstation von 1 300 oder den Belastungswert Intensivstation von 420 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wird. Wird der Schwellenwert für
1. die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 12,00 und der Belastungswert Normalstation von 1 300 sowie der Belastungswert Intensivstation von 420 oder
2. den Belastungswert Normalstation von 1 300 und den Belastungswert Intensivstation von 420 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Überlastungsstufe ab dem übernächsten Tag nicht mehr.

(6) Die tagesaktuelle Belegung der Krankenhausbetten mit an COVID-19-Erkrankten gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 4 melden die zugelassenen Krankenhäuser im Freistaat Sachsen jeweils über die im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie eingerichteten sächsischen Dashboards an die oberste Landesgesundheitsbehörde.

(7) Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen, das Über- oder Unterschreiten der Werte nach Absatz 3 bis 5 bekannt.

§ 3

Grundsätze zur Kontakterfassung

(1) Sofern nach dieser Verordnung eine Kontakterfassung erforderlich ist, sollen Veranstalter und Betreiber vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung entsprechend Absatz 2 anzubieten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, den Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(2) Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, ist

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung vorzusehen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden verarbeitet werden. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

§ 4

Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis

(1) Für die Nachweise und Testpflichten gilt Folgendes:

1. Für den Impfnachweis findet die Regelung in § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1) Anwendung.
2. Für den Genesenennachweis findet die Regelung in § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Anwendung.
3. Besteht nach oder aufgrund dieser Verordnung eine Testpflicht oder ist das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 nachzuweisen, findet § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Anwendung.

(2) Der Impf- oder Genesenennachweis in § 6a Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 4 kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn

1. die verpflichtete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde.

Für den Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In dieser Bescheinigung ist auch anzugeben, wann die gesundheitlichen Gründe voraussichtlich entfallen. Satz 1 gilt auch für den Zeitraum von acht Wochen nach dem Wegfall des Grundes für die fehlende Impfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2.

(3) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein Testnachweis gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf, es sei denn, in dieser Verordnung ist etwas anderes geregelt. Abweichend von Satz 1 gilt bei einem Test, der auf der sogenannten Polymerase-Kettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann (PCR-Test), dass dessen Vornahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

(4) Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

- (5) Die Testpflichten gelten nicht für Personen
1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder
 2. die nachweisen,
 - a) dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
 - b) dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweist.

(6) Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung, einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, sind die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden der jeweiligen Einrichtung vor dem Zugang oder der Inanspruchnahme verpflichtet, einen solchen Nachweis zu führen. Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

§ 5

Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(2) Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird dringend empfohlen. In den Hygienekonzepten soll diese dringende Empfehlung berücksichtigt werden. Durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus kann ein Mindestabstand für Einrichtungen und Angebote nach § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2, 7 und 9 sowie für Großveranstaltungen nach § 10 festgelegt werden.

(3) Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(4) Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Angeboten nach §§ 11 bis 13, 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Test dem Arbeitgeber vorzuweisen.

Teil 2

Besondere Schutzmaßnahmen

§ 6

Maskenpflicht

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske (Maskenpflicht) gilt:

1. die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes wird auch mit dem Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske erfüllt, FFP2-Masken und vergleichbare Atemschutzmasken sind jeweils nur ohne Ausatemventil zulässig,
2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit,
3. die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken gilt für Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres mit der Maßgabe, dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen,
4. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; insoweit kann ihnen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Nutzung einschlägiger Angebote und der Aufenthalt in einschlägigen Einrichtungen nicht versagt werden; arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, die bei einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske dazu führen, dass eine Beschäftigung nicht zulässig ist, bleiben unberührt; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske getragen werden kann,
5. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwe-

cken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist,

6. ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner:
 - a) Personen, die sich sportlich betätigen,
 - b) Personen, denen das Rederecht bei einer Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist und bei Zusammenkünften erteilt wird,
 - c) Personen, die bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften vortragen,
 - d) Personen, die sich im Badebereich von Schwimmbädern oder in Saunen aufhalten,
7. für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen besteht am eigenen Platz keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes,
8. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, wenn dies aus sonstigen unabwiesbaren Gründen erforderlich ist.

(3) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht

1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten, Behörden und Gerichten, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt,
2. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung und der Beförderung zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für Fahrgäste und für das Kontroll- und Servicepersonal sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung,
3. für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind,
4. bei körpernahen Dienstleistungen,
5. für die Beschäftigten bei ambulanten Pflegediensten sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,
6. für die Beschäftigten im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Satz 1 gilt nicht für den polizeilichen Einsatz und die Selbstverteidigungs- und -fortbildung, den Einsatz der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie in den Behandlungsräumen, soweit die Behandlung dies nicht zulässt, und Patientenzimmern der Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes und für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes. Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 sowie die für sie zuständige Prüfungsbehörde können Unterrichtende oder Beteiligte einer Prüfung von der Maskenpflicht befreien, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. In Gerichten kann der Vorsitzende die Verfahrensbeteiligten von der Trageverpflichtung im Gerichtssaal während einer Anhörung oder Verhandlung entbinden.

(4) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht

1. für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bei

der Ausübung der Pflege und Behandlung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,

2. für die Beschäftigten in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,
3. für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen nach Nummer 1 und 2, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Satz 1 gilt nur, wenn eine der beteiligten Personen die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Dies gilt nicht

1. in Ladengeschäften, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,
2. bei körpernahen Dienstleistungen,
3. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung und der Beförderung zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für Fahrgäste und für das Kontroll- und Servicepersonal,
4. in den im § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Einrichtungen und Diensten und
5. bei Großveranstaltungen nach § 10 mit mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig.

§ 6a

Angebote ausschließlich für Geimpfte und Genesene (2G-Optionsmodell)

(1) Bei der Öffnung, Inanspruchnahme und dem Betrieb von Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 9 sowie Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich nach Nummer 11 und Großveranstaltungen nach § 10 besteht keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, zur Kontakterfassung und zur Einhaltung des Abstandsgebotes sowie keine Beschränkung hinsichtlich der Auslastung der Höchstkapazität, wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die einen Impf- oder Genesenachweis beim Zutritt zur Kontrolle durch den Betreiber vorlegen (2G-Optionsmodell). Dies gilt nicht für Beschäftigte, die über einen Testnachweis verfügen und einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots tragen. Die Pflicht zur Erstellung des Hygienekonzepts bleibt bestehen.

(2) Das 2G-Optionsmodell gilt nicht

1. während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 und
2. für die im § 7 Absatz 3 Nummer 2 und 4 bis 6 genannten Einrichtungen, Veranstaltungen und Angebote.

(3) Ein Betrieb im 2G-Optionsmodell ist mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots der zuständigen Gesundheitsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen. Die Verantwortlichen haben der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten zu übermitteln:

1. Name und Adresse der Einrichtung,
2. Name und Kontaktdaten des verantwortlichen Ansprechpartners vor Ort,

3. Datum und Zeitraum des geplanten Angebots,
4. Besucherhöchstkapazität und
5. Angabe der Kontrollmaßnahmen zur Sicherung des Zutritts nur für Personen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen.

(4) Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben dieser Verordnung Auflagen anordnen. Sie kann weiterhin vorübergehend oder dauerhaft untersagen, die Veranstaltung oder das Angebot nach dem 2G-Optionsmodell zu betreiben.

§ 7

Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35

(1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung für

1. den Zugang zur Innengastronomie,
2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
3. die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und Prostitution,
4. den Sport im Innenbereich,
5. den Zugang zu Hallenbädern und Saunen aller Art,
6. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich,
7. den Zugang zu Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen im Innenbereich,
8. die Teilnahme an touristischen Bahn- und Busfahrten, auch im Gelegenheits- und Linienverkehr,
9. den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich,
10. die Beherbergung, einschließlich der Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, bei Anreise sowie
11. den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Integrationskurse, Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitutionen, sowie ähnlichen Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich.

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gilt bei Einrichtungen und Angeboten nach Satz 1 Nummer 11 einmal wöchentlich. Die Hochschulen, die Berufsakademie Sachsen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen in staatlicher Trägerschaft und die für diese Einrichtungen zuständige Prüfungsbehörde können von Satz 2 abweichende Regelungen für die Teilnehmer an Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen treffen sowie auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 35 von den Teilnehmern einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für den Zugang vorschreiben. Das Nähere, insbesondere die Art und Weise der Überprüfung des Vorhandenseins eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises sowie die Gültigkeitsdauer eines Testnachweises, regelt die jeweilige Hochschule, die Berufsakademie Sachsen, die jeweilige Aus- und Fortbildungseinrichtung in staatlicher Trägerschaft oder zuständige Prüfungsbehörde. Für die Palucca Hochschule für Tanz Dresden gelten hinsichtlich der Testpflicht die Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, zweimal wöchentlich

einen Testnachweis zu führen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die Testpflicht nach Satz 1 in das nach § 5 Absatz 1 und 3 zu erstellende Hygienekonzept aufzunehmen.

(3) Unabhängig vom Infektionsgeschehen gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht für:

1. körpernahe Dienstleistungen, soweit sie medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen,
2. folgende Gastronomiebetriebe und Angebote:
 - a) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
 - b) Angebote zur Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
 - c) nichtöffentliche Personalrestaurants, Kantinen und Mensen,
 - d) Lieferangebote und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
3. Camping- und Caravaningplätze sowie die Vermietung von Ferienwohnungen,
4. Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler,
5. Fitnessstudios und sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs für medizinisch notwendige Behandlungen und die schulische Nutzung für den Schulsport,
6. Bäder und Saunen aller Art für rehabilitations- und medizinische Zwecke, die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung, die schulische Nutzung zum Schulschwimmen, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit sowie die Ausübung von Sport nach Nummer 4,
7. für Wahlen und Abstimmungen mit der Maßgabe, dass der Verantwortliche der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen sicherstellt, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen gründlich gereinigt werden.

(4) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Gerichte und Behörden zur Kontakterfassung von Besucherinnen und Besuchern verpflichtet.

§ 8

Maßnahmen bei Vorwarnstufe

(1) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 gelten die §§ 6a und 7 entsprechend. Darüber hinaus sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht

1. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,

2. bei Angeboten nach §§ 11 bis 14, 16, 19, 20, 27 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. bei therapeutischen Angeboten in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes,
4. in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und anderen teilstationären und stationären Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und
5. in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11.

§ 9

Maßnahmen bei Überlastungsstufe

(1) Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 besteht für den Zugang zu den in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 genannten Einrichtungen und Angeboten die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontakterfassung. § 7 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Bei nichttouristischen Angeboten nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 und bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Integrationskurse, Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen im Innenbereich nach § 7 Absatz 1 Nummer 11 kann der Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis ersetzt werden. § 7 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Bei Messen kann der Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis nach § 4 Absatz 3 Satz 2 ersetzt werden.

(4) Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur gestattet

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,
 2. mit einer weiteren Person.
- § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.

Teil 3

Weitere Bereiche

§ 10

Großveranstaltungen

(1) Großveranstaltungen sind Zusammenkünfte von gleichzeitig über 1 000 Besucherinnen und Besuchern unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort.

(2) Großveranstaltungen sind zulässig, wenn

1. eine Kontakterfassung, vorzugsweise durch personalisierte Ticketvergabe, vorgesehen ist,
2. Besucherinnen und Besucher einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen und
3. ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt.

Im Hygienekonzept sind Begrenzungen zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen vorzusehen. Für Besucherinnen und Besucher von Großveranstaltungen gilt abseits des eigenen Platzes die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. In der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

können abweichende Regelungen zur Kontakterfassung, zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes getroffen werden.

(3) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 oder gilt die Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4, darf bei Großveranstaltungen

1. im Innenbereich mit bis zu gleichzeitig 5 000 Besucherinnen und Besucher die zulässige Auslastung maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität betragen; soweit vom Veranstalter ausschließlich Besucherinnen und Besucher zugelassen werden, die einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen Testnachweis nach § 4 Absatz 3 Satz 2 vorlegen, gilt keine Beschränkung der Höchstkapazität;
2. im Innen- und Außenbereich mit mehr als gleichzeitig 5 000 Besucherinnen und Besuchern die zulässige Auslastung maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch 25 000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig, betragen.

(4) Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 erfordert der Zutritt zu Großveranstaltungen die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises. Die zulässige Auslastung darf maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch 25 000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig, betragen.

(5) Die zuständige Gesundheitsbehörde kann für

1. landestypische Veranstaltungen Ausnahmen für die Höchstgrenzen für Besucherinnen und Besucher nach Absatz 3 und
2. landestypische Veranstaltungen im Außenbereich bis zur Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 Ausnahmen von der Pflicht
 - a) zur Kontakterfassung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
 - b) zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
 - c) zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 2 Satz 3

zulassen.

(6) Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Besucherinnen und Besucher nach Absatz 1, 3 bis 5 mitgezählt.

§ 11

Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes) und

4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Besucherinnen und Besucher im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten, betreuten Personen oder den Beschäftigten in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.

(3) In Einrichtungen nach Absatz 1 sind im Rahmen des zu erstellenden Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu treffen und eine Kontakterfassung vorzusehen. Die für die Einrichtungen nach Absatz 1 einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind zu berücksichtigen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Soweit eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, muss dies auf andere geeignete Weise erfolgen.

(4) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, darf der Zutritt nur nach erfolgtem Test vor Ort oder mit tagesaktuellem Test gewährt werden. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Test durchzuführen.

(5) Für die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch 7e des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, ambulante Pflegedienste und spezialisierte ambulante Palliativversorger wird gemäß der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BANZ AT 21.09.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung, ein Test für die Beschäftigten dieser Einrichtungen sowie für die betreuten Personen von Tagespflegeeinrichtungen angeordnet, der dreimal in der Woche zu erfolgen hat. Wenn es medizinisch begründet ist, kann in Einzelfällen das Gesundheitsamt abweichende Festlegungen in Bezug auf die Pflicht zur regelmäßigen Testung treffen.

(6) Den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie den Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung regelmäßig möglichst zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten. Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 oder der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 sind die Testungen für die Beschäftigten in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, verpflichtend zweimal wöchentlich durchzuführen. Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 3 erstellen ein Kon-

zept zur Testung für die Beschäftigten unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, ein Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 sowie der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und ergänzenden Vorgaben der Unfallversicherungsträger einschließlich einer Testkonzeption mit regelmäßigen Testungen der beschäftigten und betreuten Menschen zu erstellen und umzusetzen. Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 oder der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 sind Testungen verpflichtend zweimal wöchentlich durchzuführen. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 wohnen, ist das Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Bei der Erstellung der Testkonzepte, insbesondere hinsichtlich der Häufigkeit der Testungen, soll § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 6 berücksichtigt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Einrichtungen der Ganztags- und Ferienbetreuung finden die Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung entsprechend Anwendung.

(9) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, gerichtlich bestellten Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(10) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 12

Versammlungen

(1) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes ausschließlich ortsfest zulässig und auf eine Teilnehmerzahl von maximal 1 000 Personen begrenzt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitgezählt.

(2) Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 sind Versammlungen ausschließlich ortsfest zulässig und auf eine Teilnehmerzahl von maximal zehn Personen begrenzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Einzelfall können Ausnahmen bewilligt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(4) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind Hygienekonzepte aufzustellen und der besonderen Infektionslage anzupassen.

§ 14

Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen,
2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind (Saisonarbeitskräfte),

muss sicherstellen, dass bei Beginn der Beschäftigung oder dem Bezug der Gemeinschaftsunterkunft ein tagesaktueller Test vorliegt. Auf behördliche Anordnung sind weitere Tests durchzuführen. Personen, welche nicht über ein Testergebnis nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 48 Stunden vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln. Landwirtschaftliche Betriebe haben bei der Erstellung des Hygienekonzeptes die Maßnahmen der „Rahmenbedingungen für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft im Hinblick auf die Corona-Pandemie“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

§ 15

Modellprojekte

Der zuständige Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt kann zeitlich befristet die Durchführung von landesbedeutsamen Modellprojekten in Abweichung von nach dieser Verordnung geregelten Beschränkungen genehmigen. Vor der Genehmigung sind

1. das Benehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und
2. das Einvernehmen mit einer bei der Staatsministerin für Kultur und Tourismus im Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus unter Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Oberste Landesgesundheitsbehörde) eingerichteten Fachkommission herzustellen. Landesbedeutsame Modellprojekte müssen der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-

Testkonzepten und von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ihre Übermittlung an das Gesundheitsamt zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung dienen. Sie sind nur zulässig, wenn sie wissenschaftlich begleitet werden. Die Genehmigung solcher Modellprojekte ist durch den zuständigen Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt aufzuheben, wenn das Infektionsgeschehen die Weiterführung nicht mehr erlaubt. Die Befugnisse des Sächsischen Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

§ 16

Sächsischer Landtag

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Teil 4

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 17

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich
 - a) entgegen § 4 Absatz 6 Satz 2 einen unrichtigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegt,
 - b) entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 9 Absatz 4 Satz 1 an einer Zusammenkunft teilnimmt, die die zulässige Personenanzahl überschreitet,
 - c) entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest oder an der mehr Personen teilnehmen, als nach § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zulässig sind,
2. fahrlässig oder vorsätzlich
 - a) entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6a Absatz 1 Satz 3 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe oder Angebote ohne Hygienekonzept betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

- b) entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 keinen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegt oder führt,
- c) entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 3 oder keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske oder keine vergleichbare Atemschutzmaske trägt,
- d) entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 keine FFP2-Maske oder keine vergleichbare Atemschutzmaske trägt,
- e) entgegen § 6a Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 den Zutritt unberechtigt gewährt,
- f) entgegen § 6a Absatz 3 eine Veranstaltung oder ein Angebot ausschließlich für Geimpfte und Genesene nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- g) entgegen § 7 Absatz 1 oder 4, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Kontakte nicht erfasst,
- h) entgegen § 6a Absatz 1, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 4 Satz 1 ohne den entsprechenden Nachweis ein Angebot in Anspruch nimmt oder Einrichtungen oder Veranstaltungen besucht oder nutzt,
- i) entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Großveranstaltungen ohne genehmigtes Hygienekonzept durchführt,
- j) entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 4 Satz 2 die zulässige Auslastung überschreitet,
- k) entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 2 oder Absatz 4 Satz 2 Großveranstaltungen mit gleichzeitig mehr als 25 000 Besucherinnen und Besuchern veranstaltet,
- l) entgegen § 10 Absatz 4 oder § 11 Absatz 4 Satz 1 den Zutritt unberechtigt gewährt,
- m) entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 kein eigenständiges Konzept zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner erstellt,
- n) entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 die erforderliche Anzahl an Testungen nicht anordnet,
- o) entgegen § 11 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 7 Satz 2 die erforderliche Anzahl an Testungen nicht durchführt,
- p) entgegen § 14 Satz 1 eine Person ohne einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 14 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 17. November 2021 außer Kraft.

Dresden, den 19. Oktober 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Begründung

A. Bekanntmachung der Begründung

Die Bekanntmachung der Begründung dieser Verordnung erfolgt im Hinblick auf § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

B. Allgemeiner Teil

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 25. August 2021 den Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes für weitere drei Monate festgestellt (BGBl. I S. 4072). Diese Feststellung erlaubt den Ländern, die notwendigen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für den Zeitraum der Feststellung anzuordnen. Nachdem sich die Infektionszahlen im Freistaat Sachsen im Sommer auf niedrigem Niveau befunden haben, sind diese in den letzten Wochen wieder angestiegen. Maßgeblich dafür ist die in Deutschland mittlerweile vorherrschende Virusvariante „Delta“, die erheblich ansteckender ist als die bisherigen Virusvarianten. Die vorhandenen Impfstoffe weisen jedoch auch gegen diese Variante eine hohe Wirksamkeit auf.

Im Freistaat Sachsen konnte trotz der Fortschritte durch die seit Dezember 2020 laufende Impfkampagne kein ausreichender Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen erzielt werden. So beträgt der Anteil der vollständig geimpften Personen in Sachsen nur 56,1 Prozent der Gesamtbevölkerung (Stand 19. Oktober 2021). Insbesondere bei den geimpften über 60-Jährigen ist der Freistaat Sachsen noch von hohen Impfquoten entfernt. Damit verfügt Sachsen bundesweit über den niedrigsten Immunisierungsgrad. Dieser genügt nicht, um Leben und Gesundheit sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens ohne weitere Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Aufgrund dieser epidemiologischen Lage ist es dringend erforderlich, die bereits eingeführten Schutzmaßnahmen zu verlängern und das vorhandene differenzierte Schutzniveau an aktuelle Anforderungen anzupassen und weiter auszubauen.

Die Strategie bei der Bekämpfung der bereits begonnenen vierten Welle der Pandemie setzt deshalb nach wie vor am bestehenden und noch weiter auszubauenden Impfschutz der Bevölkerung an. Damit werden auch die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes durch das Aufbaulieferfonds-Errichtungsgesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) weiterhin berücksichtigt. Das Infektionsschutzgesetz unterscheidet zwischen notwendigen und weitergehenden Schutzmaßnahmen (§ 28a Absatz 3 Satz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes). Unter die erstgenannten präventiv wirkenden Basismaßnahmen zählen die Maßnahmen nach § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 4 und 17 des Infektionsschutzgesetzes: das Abstandsgebot, die Maskenpflicht, die Nachweispflicht sowie die Pflichten zur Erstellung eines Hygienekonzepts und zur Kontakterfassung.

Die weitergehenden Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes werden aufgrund der zunehmenden Durchimpfung der Bevölkerung wie bisher nicht mehr vorrangig an die Sieben-Tage-Inzidenz geknüpft. Vielmehr sollen weiterhin die Schwere der Krankheit sowie die Belastung des Gesundheitswesens, insbesondere der Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten, das entscheidende Kriterium sein. Indikator für die tatsächliche Belastung ist die Anzahl der stationär in die Krankenhäuser aufgenommenen Personen, die an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt sind, je 100 000 Einwohner

innerhalb von sieben Tagen (§ 28a Absatz 3 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes). Diese 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen kann durch weitere Indikatoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens ergänzt werden, wie beispielsweise der Sieben-Tage-Inzidenz oder der Verfügbarkeit der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten (§ 28a Absatz 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes).

Vor dem Hintergrund der zeitlich verzögerten Aussagekraft der Hospitalisierungsinzidenz sollen künftig Hospitalisierungsinzidenz und Bettenbelegung nicht mehr nur kumulativ, sondern auch alternativ maßgeblich für die Auslösung der Vorwarnstufe und der Überlastungsstufe sein.

Die Verordnung führt das 2G-Optionsmodell fort. Künftig haben auch Nicht-Impffähige Zutritt zu Veranstaltungen und Angeboten im 2G-Optionsmodell.

Ziel der Verordnung bleibt es, auch bei kritischem Infektionsgeschehen Schließungen zu vermeiden, indem nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt zu infektionsschutzrechtlich relevanten Einrichtungen und Angeboten erhalten (sogenannte 3G-Regel). Vollständig Geimpfte und Genesene sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weniger von schweren Krankheitsverläufen betroffen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass von Ihnen eine geringere Ansteckungsgefahr ausgeht. Gleiches gilt mit Einschränkungen für getestete Personen. Verbunden damit bleiben die Öffnung, die Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten grundsätzlich inzidenzunabhängig gestattet.

Anwendung findet die 3G-Regel in Landkreisen und Kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen über 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner liegt. Beschränkt bleibt ihre Anwendung auf Ereignisse oder Veranstaltungen, bei denen unter anderem aufgrund der Teilnahme von zahlreichen Personen, der räumlichen Nähe der Personen zueinander, der Dauer des Kontakts oder der verstärkten Aerosolabgabe von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen ist, was insbesondere auf die Innengastronomie, Veranstaltungen und Feste in Innenräumen, körpernahe Dienstleistungen, den Sport im Innenbereich, Hallenbäder und Saunen aller Art, Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich, Spielhallen, touristische Bahn- und Busfahrten, Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich, die Beherbergung sowie Integrationskurse, Hochschulen, die Berufsakademie Sachsen, Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, die Volkshochschulen und die Kunst-, Musik- und Tanzschulen zutrifft.

Ausgenommen von der 3G-Regel sind wie bisher Angebote für medizinische, therapeutische, pflegerische und seelsorgerische Zwecke oder für Rehabilitationszwecke und die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung sowie Bewirtungsangebote für privilegierte Zwecke, Campingplätze und Ferienwohnungen.

Um eine Überlastung des Gesundheitswesens zu vermeiden, ist in der Überlastungsstufe die 3G-Regel durch die 2G-Regel ersetzt. Die 2G-Regel bedeutet, dass dann nur noch geimpfte oder genesene Personen Zugang zu den von Einschränkungen betroffenen Angeboten haben. Die Vorlage eines Testnachweises ist dann nicht mehr ausreichend. Ausgenommen bleiben weiterhin Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, die noch nicht eingeschulten Kinder und Schülerinnen und Schüler sowie Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung ausgesprochen wurde. Des Weiteren sind in der Überlastungsstufe auch private Zusammenkünfte für nicht geimpfte und nicht

genesene Personen im öffentlichen oder privaten Raum eingeschränkt auf Angehörige des jeweiligen Hausstandes und eine weitere Person.

Vor dem Eintritt der Überlastungsstufe gilt als weitere Stufe die Vorwarnstufe. In dieser gelten ebenfalls die 3G-Regel sowie eine Beschränkung von privaten Zusammenkünften für nicht geimpfte und nicht genesene Personen im öffentlichen oder privaten Raum auf zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände. Maßgeblich für die Vorwarnstufe ist ein niedrigerer Wert, dessen Erreichen als Indikator für die zunehmende Belegung der Bettenkapazitäten in den Krankenhäusern dient und damit gleichsam einen Vorwarnindikator hinsichtlich der Auslastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems bildet.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten, sollen weiterhin die Basisschutzmaßnahmen durch die gesamte Bevölkerung beachtet werden. Dazu gehören die Grundregeln von Abstandhalten, Beachtung der Handhygiene, das Tragen von Masken in Innenräumen sowie regelmäßiges Lüften in Innenräumen. Ferner ist es zwingend erforderlich, bei Symptomen zu Hause zu bleiben und sich umgehend testen zu lassen. Für die Öffnung, Inanspruchnahme und den Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten werden deshalb weiterhin Hygieneregeln gefordert, die in überprüfbaren und teilweise zu genehmigenden Hygienekonzepten festzuhalten sind. Insoweit gelten die bestehenden Regelungen zum Hygienekonzept und zur Maskenpflicht grundsätzlich weiter.

Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen wird weiterhin mindestens alle vier Wochen überprüft. Entfallen sind nach wie vor die privaten Kontaktbeschränkungen für geimpfte und genesene Personen. Während der Geltung der Vorwarn- und Überlastungsstufe bestehen jedoch Kontaktbeschränkungen für nicht geimpfte und nicht genesene Personen.

C. Erfüllungsaufwand

Dem Freistaat entsteht insbesondere mit dem Erlass von Allgemeinverfügungen und der Bekanntgabe der Werte für die maßgeblichen Indikatoren ein Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung entsteht auf kommunaler Ebene ein Erfüllungsaufwand vorrangig durch Erlass eigener Regelungen, Bekanntgabetätigkeiten, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten, Genehmigung von Hygienekonzepten, beratende und unterstützende Tätigkeiten, Kontaktnachverfolgungen sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren. Insoweit handelt es sich um einen Erfüllungsaufwand, der im Grundsatz bereits im Infektionsschutzgesetz angelegt ist. Diese Verordnung zielt auf die gebotene Einheitlichkeit der Schutzmaßnahmen vor dem Hintergrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Zu welchem – im Vergleich zum Infektionsschutzgesetz – zusätzlichem Erfüllungsaufwand die Regelungen nach dieser Verordnung auf kommunaler Ebene führen, lässt sich damit nicht prognostizieren. Die auch bei einer Schätzung gebotenen einzeltatbestandlich zu differenzierenden und zumindest auf nachvollziehbare Grundannahmen zu stützenden Berechnungen sind im Rahmen der zahlreichen Lebenssituationen betreffenden Regelungen nicht quantifizierbar. Ebenso wenig kann der der Orts- und Landespolizei entstehende Erfüllungsaufwand prognostiziert werden.

Die Höhe des Erfüllungsaufwandes, welcher den Bürgerinnen und Bürgern im Falle der Anwendung der Schutzmaßnahmen entsteht, ist nicht bezifferbar.

Der der Wirtschaft durch Kontaktnachverfolgung, Hygienepläne und zusätzlichem Organisations- und Kontrollaufwand entstehende Erfüllungsaufwand kann wegen der unterschiedlichen Auswirkungen für die einzelnen Branchen im Rahmen des politisch für die Erstellung der Verordnung zeitlich vorgegebenen Rahmens nicht verlässlich geschätzt werden.

Die landesweit einheitlich geltenden Beschränkungen sind zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) nach wie vor erforderlich. Sie zielen darauf ab, öffentliches und privates Leben und damit auch die Wirtschaft so schnell wie möglich zu liberalisieren und damit zu stützen.

Das bisherige System des weitestgehenden Verzichts auf inzidenzabhängige Regelungen, verbunden mit Belastungswerten für die Normalstation und die Intensivstation sowie der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen wird fortgeführt. Im Ergebnis erhöht sich damit der mit der Neufassung dieser Verordnung verbundene Erfüllungsaufwand nicht.

D. Besonderer Teil

Im Einzelnen sind folgende inhaltlichen Änderungen vorgesehen:

Zu § 1 (Grundsätze)

Geschäfte, Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstige Angebote sind unabhängig vom Infektionsgeschehen geöffnet beziehungsweise sind deren Inanspruchnahme und Betrieb gestattet. Geöffnet sind damit alle Bereiche des gesellschaftlichen und des wirtschaftlichen Lebens. Infektionsschutzrechtlich gebotene Zugangsbeschränkungen erfolgen stufenweise, einerseits nach Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 und andererseits in Abhängigkeit von der Auslastung der Krankenhäuser auf der Grundlage des jeweiligen Impf-, Genesenen- oder Teststatus der betroffenen Personen. Unberührt davon bleibt die notwendige Grundversorgung.

In Absatz 3 wurde klarstellend die Verpflichtung aufgenommen, dass die Einhaltung der Regelungen der Verordnung von den zuständigen Behörden, insbesondere durch Stichproben, zu kontrollieren ist.

Zu § 2 (Indikatoren, Vorwarnstufe und Überlastungsstufe)

Absatz 1 definiert die Indikatoren für die Anordnung von Schutzmaßnahmen.

In Nummer 1 wird die „7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen“ erläutert. Erfasst wird die Anzahl der Personen, die in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommen worden sind, je 100 000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen im Freistaat Sachsen. Der Wert wird für den gesamten Freistaat erfasst. Eine regionale Differenzierung ist nicht vorgesehen.

Dieser Indikator wurde durch die Änderung des § 28a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes eingeführt. Nachdem zunehmend mehr Menschen in Deutschland geimpft und damit vor schweren Krankheitsverläufen geschützt sind, sollen Schutzmaßnahmen nicht mehr wie zuvor nur von der Sieben-Tage-Inzidenz abhängig gemacht werden. Der Indikator erlaubt im Unterschied zu der Sieben-Tage-Inzidenz, die nur die Anzahl der Erkrankten wiedergibt, Aussagen über die Schwere des Infektionsgeschehens.

Nummer 2 beschreibt die Sieben-Tage-Inzidenz, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt. Wie bisher wird dieser Indikator nach Landkreisen und Kreisfreien Städten ausgewiesen.

Nummer 3 beinhaltet den bereits in den Vorgängerregelungen verwendeten Indikator der Belegung der Betten auf den Normalstationen in Sachsen mit Patientinnen und Patienten, die an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt sind. Dieser Indikator wird als Belastungswert Normalstation bezeichnet. Als weitergehende Schutzmaßnahmen benennt § 28a Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes die Vermeidung einer drohenden Überlastung der regionalen oder überregionalen stationären Versorgung. Konkretisiert wird dieser Zweck beispielhaft durch die Belastung der intensivmedizinischen Kapazitäten (§ 28a Absatz 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes), jedoch schließt dies die Berücksichtigung der Belastung der Normalstation als weiteren Indikator nicht aus. Dies beruht auf den praktischen – von der Notwendigkeit zur Verlegung von Corona-Patientinnen und Patienten in andere Bundesländer geprägten – Erfahrungen in Sachsen im Rahmen der dritten Welle. Diese Welle hat gezeigt, dass sich die Belastung der Intensivstationen bereits frühzeitig durch einen Anstieg der Neuaufnahmen in den Normalstationen ankündigt, weshalb es sich hierbei um einen aussagekräftigen Frühindikator handelt, der auch weiterhin Berücksichtigung finden soll.

Nummer 4 definiert den Belastungswert Intensivstation, die Auslastung der Intensivstationen in Sachsen mit Patientinnen und Patienten, die an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt sind (Belastungswert Intensivstation). Das Infektionsschutzgesetz verweist beispielhaft auf die Verfügbarkeit der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten als weiteren Indikator für die Anordnung von weitergehenden Schutzmaßnahmen (§ 28a Absatz 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes).

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 verweisen zur Berechnung beider Sieben-Tage-Inzidenzen auf die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen. Die in Nummer 3 genannten Belastungswerte werden in Sachsen erhoben und auf der benannten Webseite veröffentlicht. Satz 2 verpflichtet die Landkreise und Kreisfreien Städte zur Bekanntgabe des Tages, an dem die an die Sieben-Tage-Inzidenz geknüpften Schutzmaßnahmen in oder außer Kraft treten.

Absatz 3 regelt, wann die Schutzmaßnahmen in Kraft treten. Unverändert bleibt das Inkrafttreten von Rechtsfolgen nach dieser Verordnung ab dem übernächsten Tag, nachdem der für die Sieben-Tage-Inzidenz maßgebliche Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen erreicht wurde. Gleiches gilt für die Aufhebung der Maßnahmen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schwellenwert unterschritten wird.

Absatz 4 legt die Voraussetzungen für das Auslösen der Vorwarnstufe fest.

Neu ist, dass das Erreichen der Vorwarn- und auch der Überlastungsstufe nach Absatz 5 schon allein bei Überschreiten der Bettenkapazität ausgelöst wird oder wie bisher der Schwellenwert Bettenkapazität und 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen erreicht wird. Maßgeblich für Erweiterung ist, dass der Wert für die Inzidenz Hospitalisierungen mit Zeitverzug erfasst wird und die Bettenbelegungswerte auf valider Datenbasis beruhen.

Nach Satz 1 Nummer 1 müssen die Schwellenwerte der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen sowie ein Belastungswert erreicht oder überschritten sein. Alternativ ist es nach Nummer 2 auch ausreichend, dass ein Belastungswert erreicht oder überschritten ist. Bei dem Belastungswert ist es unerheblich, ob der Belastungswert Normal- oder der Belastungswert Intensivstation beziehungsweise beide erreicht werden. Die an die Vorwarnstufe geknüpften Rechtsfolgen treten ab dem übernächsten Tag ein. Satz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Vorwarnstufe wieder aufgehoben werden muss.

Als Wert für die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen wurde für die Vorwarnstufe eine Zahl von sieben Personen, die in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommen worden sind je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, festgelegt. Dieser Indikator wurde aufgrund der in den vorangegangenen Pandemiewellen festgestellten Bettenbelegung bestimmt. Die zahlenmäßige Belegung der Krankenhäuser im Freistaat Sachsen mit COVID-19-Patienten wird stetig tagesaktuell über die drei sächsischen Dashboards erfasst (Veröffentlichung auf <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html>). Anhand dieses Datenbestandes werden rückblickend die Belegungszuwächse und Belegungsrückgänge an COVID-19-Patienten in den Krankenhäusern im Freistaat Sachsen innerhalb von sieben Tagen je 100 000 Einwohner für den bisherigen Verlauf der SARS-CoV-2-Pandemie ermittelt und analysiert, um daraus geeignete Schwellenwerte für die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen abzuleiten. Für die Zeitpunkte, an denen in der zweiten und dritten Welle die Belastungswerte für die reine Belegung der Krankenhausbetten überschritten wurden, sind kritische Belegungszuwächse von sechs bis acht COVID-19-Patienten innerhalb von sieben Tagen je 100 000 Einwohner sowie Spitzenwerte bei den Belegungszuwächsen von 15 COVID-19-Patienten innerhalb von sieben Tagen je 100 000 Einwohner ermittelt worden.

Der Schwellenwert für die Vorwarnstufe wurde auf dieser Grundlage auf 7,00 festgesetzt. Da es sich um einen neuen Wert handelt und es nicht auszuschließen ist, dass Korrekturen erforderlich sind, muss auch der empirisch abgesicherte Belastungswert der Bettenbelegung erfüllt sein, um zu verhindern, dass die weitergehenden Schutzmaßnahmen zu früh oder auch zu spät greifen.

Absatz 5 betrifft die Auslösung der Überlastungsstufe.

Nach Satz 1 Nummer 1 müssen die Schwellenwerte der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen sowie ein Belastungswert erreicht oder überschritten sein. Alternativ ist es nach Nummer 2 auch ausreichend, dass ein Belastungswert erreicht oder überschritten ist.

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen muss mindestens 12,00 betragen und für die Belastungswerte Normal- oder Intensivstation gelten höhere Werte. Satz 1 regelt, wann die an die Überlastungsstufe geknüpften Schutzmaßnahmen wirksam werden. Satz 2 regelt deren Außerkrafttreten. Hinsichtlich der Festlegung der Werte wird auf die Begründung zu Absatz 4 verwiesen.

Absatz 6 verpflichtet die zugelassenen Krankenhäuser zur tagesaktuellen Meldung der Belegungszahlen.

Absatz 7 regelt das Verfahren der Bekanntgabe der maßgeblichen Werte durch die oberste Landesgesundheitsbehörde.

Zu § 3 (Grundsätze zur Kontakterfassung)

Für eine wirksame Nachverfolgung von Infektionsketten ist die vollständige Erfassung von Kontakten eine wesentliche Voraussetzung. Die Kontaktdatenerfassung ist eine im Infektionsschutzgesetz vorgesehene notwendige Schutzmaßnahme (§ 28a Absatz 1 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes). In dieser Vorschrift wird die Kontakterfassung selbst nicht angeordnet. Dies erfolgt durch spezielle Vorschriften wie zum Beispiel § 7 Absatz 1 Satz 1.

In **Absatz 1** wird das Verfahren der Kontakterfassung, welche Daten zu erheben sind, wie lange diese aufzuheben sind und welche Behörden darauf Zugriff nehmen dürfen, geregelt. Entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutzgrundverordnung) dürfen nur die Daten erhoben werden, die zur Nachverfolgung unbedingt erforderlich sind. Berufsgruppen, die nach § 53 der Strafprozessordnung berechtigt sind, das Zeugnis zu verweigern, erfassen keine Kontakte. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung zur Kontakterfassung. Weiterhin sind Märkte wie Wochen- und Flohmärkte nicht von dieser Regelung umfasst.

Da der Begriff „Einzelhandelsgeschäfte“ auch die sich als Märkte bezeichnenden Ladengeschäfte (zum Beispiel Getränkemarkt, Babyfachmarkt) umfasst, wurde zur Klarstellung auf die ausdrückliche Nennung des Begriffs „Märkte“ verzichtet.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 4 (Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis)

Absatz 1 verweist wie bisher für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis auf die Vorschriften der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Absatz 2 bestimmt die Ausnahmen von der 2G-Regel für das Optionsmodell, die Überlastungsstufe und für Großveranstaltungen durch einen den Impf- oder Genesenenachweis ersetzenden Testnachweis.

Künftig haben auch Nicht-Impffähige Zutritt zu Veranstaltungen und Angeboten im 2G-Optionsmodell.

Absatz 3 regelt den Zeitraum der Verwendbarkeit und damit die Gültigkeitsdauer eines Tests.

Absatz 4 bestimmt zugunsten von Schülerinnen und Schülern den Wegfall des Testnachweises unter der Voraussetzung, dass sie einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Absatz 5 nimmt Personen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres beziehungsweise Personen, die noch nicht eingeschult wurden, von Testpflichten generell aus und bestimmt die Voraussetzungen für die Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen mit getesteten Personen auf der Grundlage der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Absatz 6 stellt klar, dass in Einrichtungen, in denen eine Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises besteht, dies auch für Besucherinnen und Besucher sowie für Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung des Angebotes gilt.

Zu § 5 (Basisschutzmaßnahmen – Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)

Die Vorschrift regelt die allgemein für die Bevölkerung geltenden Basisschutzmaßnahmen. Diese gelten unabhängig von den jeweiligen Inzidenzen und unabhängig von der Geltung der Überlastungsstufe oder der Vorwarnstufe.

Nach **Absatz 1** sind für Geschäfte, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstige Angebote und damit für alle Bereiche des gesellschaftlichen und des wirtschaftlichen Lebens nach wie vor Hygienekonzepte erforderlich. Die spezifischen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände finden weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

Absatz 2 reduziert die Verpflichtung, den Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich einzuhalten, weiterhin auf eine dringende Empfehlung. Für bestimmte besonders sensible Lebensbereiche bleiben Festlegungen zum Mindestabstand durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt weiterhin möglich.

Absatz 3 führt die für Urlaubsrückkehrer geltende Testpflicht grundsätzlich unverändert fort.

Absatz 4 schreibt weiterhin eine zweimal wöchentliche Testung für Beschäftigte bestimmter Einrichtungen und Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe vor.

Zu § 6 (Maskenpflicht)

Absatz 1 reduziert die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum weiterhin unter der Voraussetzung, dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird, auf eine Soll-Vorschrift.

Absatz 2 regelt die Modalitäten für einzelne Personengruppen und Lebenssituationen sowie generelle Ausnahmen für alle Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen. In Nummer 2 bis 8 wird aufgeführt, unter welchen Voraussetzungen die Maskenpflicht entfällt. Dies kann aus Altersgründen (Nummer 2), aus gesundheitlichen Gründen (Nummer 5) oder zur Verständigung mit gehörlosen oder stark hörbehinderten Menschen, die auf das visuelle Erkennen des Gesprochenen über die Lippenbewegungen des Sprechers angewiesen sind (Nummer 5), der Fall sein. Des Weiteren darf beim Sport, in Schwimmbädern und Saunen oder bei der Ausübung des Rederechts auf das Tragen der Maske verzichtet werden (Nummer 6). Die Aufzählung ist nicht abschließend. Um der Vielfalt der Lebensverhältnisse Rechnung zu tragen, enthält Nummer 8 einen Auffangtatbestand, der einen Verzicht auf die Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske aus sonstigen unabwiesbaren Gründen ermöglicht. Darunter fallen zum Beispiel die Aufnahme von Speisen und Getränken, der Unterricht an Tanz- und Musikhochschulen, das Singen oder Musizieren. Für Unterrichtende sowie Beteiligte von Prüfungen kann die jeweilige Einrichtung oder die zuständige Prüfungsbehörde gestatten, soweit der empfohlene Mindestabstand eingehalten wird.

Absatz 3 bestimmt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes als Regelfall.

Absatz 4 sieht für besondere Lebensbereiche eine verschärfte Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken vor.

Absatz 5 sieht für Inzidenzen unter 10 weiterhin den Wegfall der Verpflichtung vor, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 10 ist von einer geringeren Infektionsgefahr auszugehen, die es erlaubt, die Maskenpflicht weitgehend aufzuheben. Nur bei Angeboten oder Veranstaltungen, bei denen mit besonders vielen Kontakten gerechnet wird oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, soll weiterhin die Maskenpflicht gelten, weil während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite Ansteckungen nicht weitestgehend ausgeschlossen werden können und die Impfquote in Sachsen zu gering ist, um von sehr wenigen Hospitalisierungen aufgrund einer COVID-19-Erkrankung auszugehen, die die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht gefährden. Das Tragen von Masken dient insbesondere der Verhinderung der Übertragung von noch nicht erkannten Infektionen und somit zur frühzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens.

Zu § 6a (Angebote ausschließlich für Geimpfte und Genesene)

Das 2G-Optionsmodell nach **Absatz 1** ermöglicht es, das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und Kapazitätsbeschränkungen für bestimmte Angebote und Veranstaltungen entfallen zu lassen.

Künftig kann auch auf die Kontakterfassung verzichtet werden. Die Pflicht zur Erstellung des Hygienekonzepts bleibt bestehen.

Im Gegenzug stellt der Veranstalter sicher, dass der Veranstalter oder Anbieter den Zutritt auf Geimpfte und Genesene beschränkt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit belastender Eingriffe liegt es nahe, Schutzmaßnahmen an denjenigen Örtlichkeiten aufzuheben, wo alle anwesenden Personen durch ihre Immunisierung über einen ausreichenden Schutz gegen eine Infektion verfügen. Dies gilt sowohl für die Personen, die ein solches Angebot in Anspruch nehmen als auch für die Anbieter, Veranstalter et cetera, für die durch diesen Öffnungsschritt Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit durch die Schutzmaßnahmen entfallen. Beschäftigte, die nicht über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen oder darüber keine Angaben machen, müssen über einen Testnachweis verfügen und während der Dauer der Veranstaltung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Von dem 2G-Optionsmodell kann in den in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 9 sowie 11, soweit die Kunst-, Musik- und Tanzschulen betroffen sind, und Großveranstaltungen nach § 10 Gebrauch gemacht werden. Demnach kann unter anderem für die Innengastronomie, für den Sport im Innenbereich, Hallenbädern und Saunen oder touristische Bahn- und Busfahrten, einschließlich des Gelegenheits- und Linienverkehrs mit Ausnahme des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, sowie für Großveranstaltungen das 2G-Optionsmodell genutzt werden. Die bisher geltende Kapazitätsbeschränkung von 5 000 Personen bei Großveranstaltungen im 2G-Optionsmodell wird aufgehoben.

Anwendbar ist das 2G-Optionsmodell, solange die 3G-Regel (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete) gilt. Das 2G-Optionsmodell ist in der Überlastungsstufe nach

§ 9 Absatz 1 Satz 1 nicht statthaft, weil hier bereits kraft Verordnung die 2G-Regel gilt.

Die Anbieter können freiwillig von dem 2G-Optionsmodell zusätzlich zu den bereits bestehenden Öffnungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Eine Verpflichtung besteht nicht. Dem Anbieter bleibt es weiterhin freigestellt, ohne vorherige Anzeige zur 3G-Regel zurückzukehren, wenn diese in Kraft ist (vergleiche § 7 Absatz 1 Satz 1).

Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass das 2G-Optionsmodell nicht während der Überlastungsstufe – die bereits die Inanspruchnahme der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 von der Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweis abhängig macht – gilt, weil aufgrund der dann akuten Belastung und drohenden Überlastung des Gesundheitssystems umfangreiche Schutzmaßnahmen, zu denen auch Masketragen und Abstandhalten gehören, erforderlich sind. Nummer 2 schließt die Anwendbarkeit des 2G-Optionsmodells für die in § 7 Absatz 3 aufgelisteten Dienstleistungen, Veranstaltungen und Angebote aus, die weiterhin ohne Impf-, Genesenen oder Testnachweis und Kontakterfassung offenstehen sollen.

Absatz 3 regelt das Anzeigeverfahren. Satz 1 verpflichtet den Anbieter, mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots die zuständige Behörde über das Vorhaben zu informieren. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ereignissen oder bei einer vollständigen Umstellung auf das 2G-Optionsmodell reicht eine einmalige Anzeige aus. Welche Angaben in diesem Zusammenhang zu machen sind, regelt Satz 2. Unabdingbar sind Angaben zu den Kontrollmaßnahmen, mit denen die Beschränkung des Zutritts auf Geimpfte und Genesene beschränkt werden soll. Es ist zu erläutern, wie die Kontrolle sowohl der Identität als auch des Impf- beziehungsweise Genesenenstatus erfolgen soll. Es ist unter allen Umständen sicherzustellen, dass keine Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, eine Teilnahme ermöglicht wird. Durch den Wegfall der Pflicht zur Kontakterfassung entfällt ebenfalls die Pflicht zur Angabe der Kontrollmaßnahmen zur Kontakterfassung.

Absatz 4 verdeutlicht, dass die zuständige Gesundheitsbehörde den Anzeigenden beauftragen kann oder auch die Inanspruchnahme des 2G-Optionsmodells untersagen kann, wenn ein Anbieter gegen die Vorgaben der Verordnung verstößt.

Zu § 7 (Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35)

Die Bestimmung knüpft in **Absatz 1** die 3G-Regel an das Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenzen von 35 und benennt die betroffenen Lebensbereiche. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung erläutert, lässt § 28a Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes nach wie vor die Anordnung von niedrigschwelligen Schutzmaßnahmen mit präventiven Charakter zu. Um solche Maßnahmen handelt es sich in § 7 Absatz 1. Der Schwellenwert von 35 wurde gewählt, weil bei dieser Inzidenz eine individuelle Nachverfolgung der Kontakte noch geleistet werden kann, so dass keine schwerwiegenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens unbedingt erforderlich sind. Da sich die Sieben-Tage-Inzidenz als gängiger Indikator bewährt hat und das regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt wird, bedarf es insoweit keiner weiteren Indikatoren, um eine schnelle Umsetzung der Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Betrachtet wird die Inzidenz in der Gesamtbevölkerung, weil eine altersbezogene Erhebung aufgrund der geringen Impfquote nicht geeignet ist, das Infektionsgeschehen und die damit im Zusammenhang stehende Hospitalisierungsgefahr abzubilden.

Zu Veranstaltungen im Sinne von Nummer 2 gehören nur kommerzielle oder gewerbliche Veranstaltungen. Kommunale Gremiensitzungen sind beispielsweise davon nicht erfasst. Die in Nummer 8 aufgeführten Bus- und Bahnverkehre umfassen nicht den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

Absatz 2 führt die bislang geltende Nachweispflicht für Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt fort. Es handelt sich dabei um eine Schutzmaßnahme mit präventiven Charakter, die an die Sieben-Tage-Inzidenz geknüpft werden kann (§ 28a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes).

Absatz 3 nimmt wie bisher Angebote für medizinische, therapeutische, pflegerische, seelsorgerische und rehabilitative Zwecke sowie die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung sowie Bewirtungsangebote für privilegierte Zwecke und Campingplätze und Ferienwohnungen ausdrücklich von den besonderen Schutzanforderungen und damit von der 3G-Regel aus. Wahlen und Abstimmungen wurden ebenfalls von diesen besonderen Schutzanforderungen ausgenommen.

Ebenso unterliegt die Teilnahme an der Blutspende auch ohne ausdrückliche Ausnahmeregelung im § 7 Absatz 3 nicht den Schutzmaßnahmen. Es besteht keine Pflicht zur Kontakterfassung und der Beachtung der 3G-Regel.

Absatz 4 verpflichtet Gerichte und Behörden ausdrücklich zur Kontakterfassung der Besucherinnen und Besucher.

Zu § 8 (Maßnahmen bei Vorwarnstufe)

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten, normiert die Bestimmung eine Vorwarnstufe vor der Überlastungsstufe. Während mit der Überlastungsstufe eine weitestgehende Begrenzung durch Anwendung der 2G-Regel nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und strikte Kontaktreduzierung erfolgt, gilt während der Vorwarnstufe die 3G-Regel, es sei denn, das 2G-Optionsmodell nach § 6a kommt zur Anwendung. Als weitere einschränkende Schutzmaßnahme greift in der Vorwarnstufe eine Beschränkung der Kontakte von privaten Zusammenkünften für nicht geimpfte und nicht genesene Personen im öffentlichen oder privaten Raum auf lediglich zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände.

Absatz 2 regelt Ausnahmen für besondere Lebensbereiche und deren spezifische Anforderungen.

Zu § 9 (Maßnahmen bei Überlastungsstufe)

Die Überlastungsstufe nach **Absatz 1** ist von dem Gedanken getragen, dass bei Erreichen des maximalen Wertes für die Bettenauslastung von einer unmittelbaren Gefährdung des Gesundheitswesens auszugehen ist. Insoweit ist der bislang verwendete Wert für die Einschränkung erleichternder Maßnahmen nach wie vor aktuell. Verknüpft wird er nun mit der Anwendung der 2G-Regel. Dies bedeutet, dass dann nur noch geimpfte oder genesene Personen Zugang zu den von Einschränkungen betroffenen Angeboten haben. Die Vorlage eines Testnachweises ist insofern nicht mehr ausreichend.

Die **Absätze 2 und 3** bestimmen Ausnahmen. Ausgenommen bleiben weiterhin Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler sowie Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung ausgesprochen wurde.

Des Weiteren werden in der Überlastungsstufe nach **Absatz 4** auch private Zusammenkünfte für nicht geimpfte und nicht genesene Personen im öffentlichen oder privaten Raum eingeschränkt auf Angehörige des jeweiligen Hausstandes und eine weitere Person.

Zu § 10 (Großveranstaltungen)

Absatz 1 definiert Großveranstaltungen im Innen- und Außenbereich.

Absatz 2 lässt Großveranstaltungen unabhängig vom Infektionsgeschehen zu, knüpft die Zulässigkeit aber an besondere Voraussetzungen.

Absatz 3 sieht für den Fall des Überschreitens des Inzidenzwertes von 35, gestaffelt nach der Besucherzahl, eine Begrenzung der maximalen Auslastung auf 50 Prozent der Höchstkapazität vor. Ausnahmen gelten im Innenbereich bei einer Begrenzung auf Besucherinnen und Besucher, die die Voraussetzungen nach der 2G-Regel erfüllen oder über einen PCR-Test verfügen. Bei gleichzeitig mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern gilt sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich eine Beschränkung auf maximal 25 000 Besucherinnen und Besucher und es entfällt die Möglichkeit zur Ausschöpfung der Kapazitäten durch Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen. Sofern im Einzelfall die Begrenzung der zulässigen Auslastung auf maximal 50 Prozent bei Besucherzahlen von über 5 000 zu einer Begrenzung der maximal zulässigen Besucherzahl auf unter 5 000 führen würde, bleibt es bei der Zulässigkeit von mindestens 5 000 Besucherinnen und Besuchern.

Mit **Absatz 4** wird in der Überlastungsstufe auch der Zutritt von Großveranstaltungen dem Erfordernis der 2G-Regel unterworfen. Gleichzeitig erfolgt eine Begrenzung der zulässigen Auslastung auf 50 Prozent sowie eine Beschränkung auf maximal 25 000 Besucherinnen und Besucher.

Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung. Mit Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden bis zur Geltung der Vorwarnstufe Ausnahmen im Außenbereich zugelassen und damit die kommunale Eigenverantwortung gestärkt. Die Vorschrift zielt insbesondere auf die für Sachsen typischen Weihnachtsmärkte und Bergparaden. Landestypische Veranstaltungen sind ausschließlich spezifische in der sächsischen Tradition begründete oder dem Brauchtum zuzuordnende und über Generationen verwurzelte Veranstaltungen. Dazu gehören neben Weihnachtsmärkten und Bergparaden zum Beispiel auch das Pfefferkuchenfest. Nicht landestypisch sind hingegen Fußballspiele.

Ziel der Privilegierung landestypischer Veranstaltungen ist eine besondere Berücksichtigung von Traditionen, lokalen Besonderheiten, langjährigen Ritualen und historisch gewachsener Strukturen sowie die Förderung und Stärkung der Veranstaltungsbranche in diesen Bereichen.

Charakteristisch für eine landestypische Veranstaltung ist insbesondere die Verbundenheit mit Bräuchen und Gepflogenheiten der Region, eine Vermarktung regional erzeugter Produkte und Waren sowie eine bereits bestehende Langjährigkeit.

Als landestypische Veranstaltungen gelten nicht Heimspiele regionaler Fußballvereine.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 11 (Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)

In **Absatz 5** wurde klargestellt, dass die Testpflicht nach der Coronavirus-Testverordnung auf die Beschäftigten der aufgeführten Einrichtungen und Dienste beschränkt ist.

Zu § 12 (Versammlungen)

Die Bestimmung wurde unverändert übernommen.

Zu § 13 (Kirchen und Religionsgemeinschaften)

Die Bestimmung wurde unverändert übernommen.

Zu § 14 (Saisonarbeitskräfte)

Die Bestimmung wurde unverändert übernommen.

Zu § 15 (Modellprojekte)

Entfallen ist die Beschränkung der Zulässigkeit von Modellprojekten auf das Gebiet oder Teilgebiet einer Gemeinde sowie die Begrenzung auf maximal zwei Modellprojekte je Landkreis oder Kreisfreie Stadt. Dadurch wird dem wachsenden Bedürfnis nach Erprobung neuer Lösungsansätze entsprochen. Im Übrigen entspricht die Bestimmung der bisherigen Regelung.

Zu § 16 (Sächsischer Landtag)

Die Bestimmung wurde unverändert übernommen.

Zu § 17 (Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten)

Nach der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung sind die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte grundsätzlich zuständig für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes.

Absatz 1 stellt klar, dass diese auch zuständig sind für die Durchsetzung von in Eilfällen durch die oberste Landesgesundheitsbehörde wahrgenommene Aufgaben und Befugnisse sowie für die Durchsetzung von Maßnahmen die die oberste Landesgesundheitsbehörde bei einer Betroffenheit von mehreren Landkreisen und Kreisfreien Städten trifft. Auf die Möglichkeit, die Ortspolizeibehörden in geeigneten Fällen um Vollstreckungshilfe zu ersuchen, wird verwiesen.

Absatz 2 beschreibt die Tatbestände der zur ahnenden Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit des Fortbestands einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite macht **Absatz 2** den Fortbestand der Verordnung von einer entsprechenden Verlängerung der Regelung im Infektionsschutzgesetz durch den Deutschen Bundestag abhängig. Unberührt davon tritt die Verordnung mit Ablauf der im Infektionsschutzgesetz ebenfalls vorgesehenen maximalen Geltungsdauer von vier Wochen außer Kraft.

Impressum**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

20. Oktober 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 77,80 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 20,70 Euro Postversand) bzw. 53,55 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,58 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, **Deutsche Post** 